RUDOLF BERG

Angeklagter oder Ankläger?

DAS SCHLUSSWORT IM KLAGGES-PROZESS

GÖTTINGER VERLAGSANSTALT

ANGEKLAGTER ODER ANKLÄGER?

Die schweren politischen Erschütterungen, denen Europa vor, im und nach dem letzten Kriege ausgesetzt war, riefen eine Erscheinung hervor, die sich, wie alle Einsichtigen wissen, als Krebsschaden der Völker erwiesen hat: die politische Justiz. Politiker und Rechtsgelehrte haben versucht, die Notwendigkeit und auch die Berechtigung einer juristischen Sonderbehandlung politischer Gegner nachzuweisen. In der UdSSR wurde das politische Delikt sogar zu dem eigentlichen, wahren Verbrechen gestempelt, dem gegenüber die kriminelle Straftat an Bedeutung zurücktritt, was nicht zuletzt in der geringeren Strafzumessung seinen Ausdruck findet. Es hat aber in den letzten Jahrzehnten nicht an Einsichtigen und an gerecht Denkenden gefehlt, die eindringlich und beschwörend auf die Gefahren hingewiesen haben, die sich stets für das Volksganze aus politischen Verfolgungen ergeben.

Gleichwohl haben seit den letzten Tagen des 2. Weltkrieges Gesetzgebung und Rechtsprechung in vielen Staaten eine rechtliche Sonderbehandlung für politische Gegner angeordnet und prakti-

(FORTSETZUNG LETZTE SEITE)

RUDOLF BERG

Angeklagter oder Ankläger?

DAS SCHLUSSWORT IM KLAGGES-PROZESS

GÖTTINGER VERLAGSANSTALT







RUDOLF BERG

ANGEKLAGTER ODER ANKLÄGER?

Das Schlußwort im Klagges-Prozeß

GÖTTINGER VERLAGSANSTALT

1. Auflage 1954

Gesamtherstellung: Friedrich Wagner GmbH, Duderstadt

EIN VORWORT

Die schweren politischen Erschütterungen, denen Europa vor, im und nach dem letzten Kriege ausgesetzt war, riefen eine Erscheinung hervor, die sich, wie alle Einsichtigen wissen, als Krebsschaden der Völker erwiesen hat: die politische Justiz. Politiker und Rechtsgelehrte haben versucht, die Notwendigkeit und auch die Berechtigung einer juristischen Sonderbehandlung politischer Gegner nachzuweisen. In der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken wurde das politische Delikt sogar zu dem eigentlichen, wahren Verbrechen gestempelt, dem gegenüber die kriminelle Straftat an Bedeutung zurücktritt, was nicht zuletzt in der geringeren Strafzumessung seinen Ausdruck findet. Es hat aber in den letzten Jahrzehnten nicht an Einsichtigen und an gerecht Denkenden gefehlt, die eindringlich und beschwörend auf die Gefahren hingewiesen haben, die sich stets für das Volksganze aus politischen Verfolgungen ergeben. Der Rechtsstaat fand bis auf den heutigen Tag berufene Künder und Verfechter.

Gleichwohl haben seit den letzten Tagen des 2. Weltkrieges Gesetzgebung und Rechtsprechung in vielen Staaten eine rechtliche Sonderbehandlung für politische Gegner angeordnet und praktiziert. Auch blieb es im Strudel des Zusammenbruchs der deutschen Kriegsmacht nicht aus, daß sich verhinderte Revolutionen, mit verhinderten Exekutionen, in Gerichtsverfahren, bei denen den Angeklagten elementarste Prozeßrechte vorenthalten wurden, ein Ventil suchten. Heute aber, nachdem uns bereits wieder Jahre von den Tagen des Zusammenbruchs trennen, läßt sich feststellen, daß Vernunft und Gerechtigkeit mit dem Heilmittel der Amnestie den Bruderkampf und Bruderhaß beizulegen versucht haben. Auch im Deutschland westlich des Eisernen Vorhangs sind diese Stimmen der Vernunft und Gerechtigkeit zu vernehmen gewesen. Die sogenannte Entnazifizierung und Entmilitarisierung fand, im großen gesehen, ihre juristische Beendigung. Ein politisches Sondergesetz, das gegen bewährte, international anerkannte Rechtsgrundsätze verstieß, wie das Kontrollratsgesetz Nr. 10, wurde außer Anwendung gesetzt.

Am 31. Dezember 1949 wurde in der Bundesrepublik ein Straffreiheitsgesetz verkündet, das auch Straffreiheit für politische Straftaten gewährt, und zwar „ohne Rücksicht auf die Art und Höhe der Strafe".

Gerade dieses Straffreiheitsgesetz hätte ein echter und erfolgreicher Beitrag zur inneren Befriedung und zur Errichtung rechtsstaatlicher Verhältnisse sein können. Dies Gesetz umfaßt die „Handlungen auf politischer Grundlage, die nach dem 8. Mai 1945 begangen wurden und auf die besonderen politischen Verhältnisse der letzten Jahre zurückzuführen sind." Wie soll man es aber verstehen, wenn gleichzeitig, während für eine bestimmte Tätergruppe Straffreiheit auch für schwerste Straftaten gewährt wird, für andere Tätergruppen, die eben anderer politischer Überzeugung waren, frühere Amnestien und vor allem die normalen Verjährungsvorschriften des Strafgesetzbuches außer Kraft gesetzt werden? Wieweit ein solches Verhalten das Grundrecht der Gleichheit aller verletzt, ja ihm Hohn spricht, bedarf keiner Erörterung. Es bleibt die betrübliche Tatsache, daß immer noch, soweit es sich um den politischen Gegner handelt, mit zweierlei Maß gemessen wird. Einer dieser Fälle ist der des früheren braunschweigischen Ministerpräsidenten Dietrich Klagges.

1891 geboren, wurde Klagges mit 20 Jahren Volksschullehrer im Ruhrgebiet. 1915 wird er als Soldat schwer verwundet und als nicht mehr kriegsdienstverwendungsfähig aus dem Wehrdienst entlassen. Er nimmt seinen Schuldienst wieder auf und bildet sich zum Mittelschullehrer weiter. Die unmittelbare Berührung mit der sozialen Not in seinem Tätigkeitsbereich und das Erlebnis der Aufstände im Ruhrgebiet führten Klagges in die Politik. Er trat zunächst der Deutschnationalen Volkspartei bei, um sich dann bereits 1924 dem Nationalsozialismus anzuschließen. 1926 wurde Klagges als Mittelschulkonrektor nach Benneckenstein (Harz) berufen, wo er auch bald zum Stadtverordnetenvorsteher gewählt wird. 1930 wurde Klagges durch ein Dienststrafgericht wegen seiner Zugehörigkeit zur NSDAP aus dem Dienst entlassen, er erhielt keinerlei Ruhegehalt, obwohl er Familienvater einer siebenköpfigen Familie war. Das Urteil des

Dienststrafgerichts konnte nicht umhin, seine berufliche Tätigkeit und seine Beliebtheit bei Eltern und Kindern ausdrücklich festzustellen. Durch politische Verfolgung brotlos gemacht, widmete sich Klagges nun vorwiegend der Politik. Als die politischen Verhältnisse in Braunschweig eine Änderung erfuhren, wurde er 1931 als Regierungsrat an das braunschweigische Volksbildungsministerium berufen. Im September desselben Jahres wählte ihn der braunschweigische Landtag zum Innen- und Volksbildungsminister. 1933 wird Klagges Ministerpräsident des Landes Braunschweig. Seine Regierungstätigkeit fand unter anderem darin ihren sichtbaren Ausdruck, daß er die Verwertung der Eisenerzlager und die Gründung der Reichswerke im Raum Salzgitter mit Erfolg betrieb.

Am 12. April 1945 wurde Klagges in seinem Dienstzimmer von amerikanischer Militärpolizei verhaftet. Er hatte es abgelehnt, „sich abzusetzen". Er wollte sich keiner Verantwortung entziehen.

Seit dem 12. April 1945 befindet sich Klagges ununterbrochen in Haft. Von diesem Tage bis zum 5. Dezember 1945 wurde er in Internierungslagern der Besatzungsmächte gefangen gehalten, wobei ihm die berüchtigte Haft 3. Grades nicht erspart blieb. Am 5. Dezember 1945 wurde er der braunschweigischen Staatsanwaltschaft übergeben, nachdem ihn diese in der Presse und mit Plakaten des elffachen Mordes bezichtigt hatte. Die wegen dieser Beschuldigungen durchgeführten Ermittlungen ergaben die Haltlosigkeit der Vorwürfe.

Klagges wurde weiter in Haft behalten. 1946 erfolgte die Anweisung der britischen Militärregierung an die deutschen Behörden ihrer Besatzungszone, daß Internierte, die deutschen Stellen übergeben würden, von diesen nur dann weiter in Haft gehalten werden dürften, wenn ein richterlicher Haftbefehl erlassen würde. Die Anordnung besagte nur dasselbe wie das geltende deutsche Strafprozeßrecht. Wie das Schwurgericht Braunschweig später feststellte, wurde Klagges zwei Jahre lang von der Staatsanwaltschaft in Haft behalten, obwohl kein richterlicher Haftbefehl gegen ihn vorlag. Erst am 24. Januar 1948 erging ein Haftbefehl.

Seit 1946 wurde die Beschuldigung des Mordes nicht mehr aufrechterhalten. Stattdessen wurde Klagges 1949 vor das Spruchgericht in Bielefeld gestellt, das ihn wegen Zugehörigkeit zur SS zu 6 Jahren Gefängnis verurteilte. Im gleichen Jahre wurde er auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 angeklagt. Es waren im wesentlichen Maßnahmen nationalsozialistischer Organisationen oder der Hilfspolizei aus dem Jahre 1933, die Klagges als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Last gelegt wurden. Klagges sollte für diese Maßnahmen verantwortlich gewesen sein. Die Gerichtsverhandlung gegen Klagges dauerte 3 Monate, es wurden über 250 Zeugen vernommen. Klagges wurde wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt. Das Gericht stellte ausdrücklich fest, unehrenhaft habe Klagges nicht gehandelt, daher seien ihm die bürgerlichen Ehrenrechte nicht abzuerkennen. Das Urteil wurde 1952 vom Bundesgerichtshof aufgehoben. In erneuter Verhandlung sprach das Schwurgericht Braunschweig am 4. November 1952 gegen Klagges eine Zuchthausstrafe von 15 Jahren wegen Amtsmißbrauchs und Freiheitsberaubung aus.

Auf Grund dieses Urteils sitzt Klagges heute in einem Zuchthaus. Die „Strafsache Klagges“ schien ihren Abschluß gefunden zu haben. Das Schlußwort, das der Angeklagte am 4. November 1952 vor seinen Richtern gesprochen hat, zeigt aber, daß dieser Prozeß rechtliche, politische und menschliche Probleme aufgeworfen hat, deren Bedeutung weit über den Einzelfall hinausgeht. Dies Schlußwort ist ein Urteil über die politische Justiz, es ist ein lehrreiches, aber zugleich ein erschütterndes Urteil. Deshalb soll es hier der Öffentlichkeit vorgelegt werden.

Hannover, im März 1954

Rudolf Berg

DAS SCHLUSSWORT IM KLAGGES-PROZESS

Meine Herren Richter!

Die jetzige 2. Hauptverhandlung, die heute durch mein Schlußwort und die Verkündung des Urteils abgeschlossen werden soll, war während ihres ganzen Verlaufes durch eine tiefgehende Meinungsverschiedenheit gekennzeichnet.

Der Herr Staatsanwalt vertrat die Auffassung, die Aufgabe des Gerichtes sei eine ganz beschränkte. Es habe nichts anderes zu tun, als für die einzelnen Straftaten, die mir das vorige Schwurgericht in seinem Urteil in die Schuhe geschoben beziehungsweise an die Rockschöße gehängt hat, Einzelstrafen festzusetzen und daraus eine Gesamtstrafe zu bilden. Zum Unterschiede von 1950 soll dies „allein nach deutschem Recht“ vor sich gehen.

Zur Begründung seines Standpunktes berief er sich darauf, die Schuldfrage sei bereits in der ersten Hauptverhandlung völlig geklärt und auch durch die teilweise Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils seitens des Bundesgerichtshofs in keiner Weise erschüttert oder auch nur berührt.

Schon vor Beginn der Hauptverhandlung wurde diese Lesart in auffällig beflissener Weise durch die Presse verbreitet, die anscheinend durch die Staatsanwaltschaft oder Justizpressestellen dahingehend unterrichtet war, oder auch aus eigenem Interesse eine solche Ansicht vertrat. Besonders nachdrücklich wurde jene Meinung durch die von Braunschweig ausgehenden Meldungen herausgestellt.

Sie hoben mit verdächtigem Eifer hervor, eine Wiederaufrollung der Schuldfrage komme nicht in Frage. Diese sei bereits ein für alle mal entschieden, und es sei lediglich das Strafmaß, nun „allein nach deutschem Recht“, neu festzusetzen.

Demgegenüber wurde jedoch in einer Meldung, die von dem Sitz des Bundesgerichtshofes Karlsruhe ausging, mitgeteilt:

„Der Prozeß gegen den ehemaligen braunschweigischen Ministerpräsidenten Dietrich Klagges muß wiederholt werden, da der Bundesgerichtshof auf die Revision des Verurteilten hin das auf lebenslängliches Zuchthaus lautende Urteil des Schwurgerichts Braunschweig im Schuldspruch aufgehoben hat."

In der Tat kann auch gar nicht bestritten werden, daß der Bundesgerichtshof das Urteil nicht nur im Strafmaß aufgehoben, sondern auch im Schuldspruch mindestens verändert hat. Das geschah durch die Entscheidung, der Schuldspruch werde dahin berichtigt, daß eine Verurteilung auf Grund des Kontrollratsgesetzes nicht mehr in Frage komme.

Was von dem Schuldspruch danach noch bestehen bleibt, ist in dem Revisionsurteil nicht gesagt, besonders nicht in dem allein rechtskräftigen Tenor desselben, aber auch nicht in den Gründen. Hier ist seitens des Bundesgerichtshofs nur eine Beurteilung der rechtlichen Behandlung einzelner Komplexe durch das Schwurgericht erfolgt. Die ganze Beurteilung des Standes der Schuldfrage hängt daher von der Auslegung ab, die dem Satze: „Im übrigen wird die Revision verworfen" gegeben wird.

Die Staatsanwaltschaft entnimmt daraus, alle Schuldfeststellungen, die in 1. Instanz getroffen seien, hätten ungeprüft und unverändert auch für die 2. Instanz zu gelten, und eine Verhandlung über die Schuldfrage sei daher in keiner Weise statthaft.

Daher hat der Herr Staatsanwalt gegen alle Beweisanträge der Gruppe II, über 500 an der Zahl, die mein Herr Verteidiger für mich gestellt hat, Einspruch eingelegt und ihre Zurückweisung durch das Gericht erreicht. Ebenso hat er die Ladung jedes Zeugen zur Schuldfrage verhindert, selbst wenn er einen solchen unter Leumundszeugen zu entdecken glaubte.

Aber der Herr Staatsanwalt ist in seiner Haltung, die Schuldfrage völlig von der Verhandlung auszuschließen, nicht eisern geblieben. Als trotz seines Widerstandes z. B.

die Vernehmung des Zeugen B. die Erschütterung einer Schuldfeststellung ergab, ist er in seinem Plädoyer sofort ausdrücklich darauf eingegangen. Ebenso unbedenklich ist es ihm erschienen, den Brief L.s, den dieser als Kreisdirektor geschrieben hat, der aber im Urteil irreführenderweise als Beweis für die Einmischung der Politischen Beauftragten in die Geschäfte der Kreisdirektoren verwandt worden ist, eingehend zu erörtern. Er hat sich auch nicht davon abhalten lassen, zum Auftauchen neuer Zeugen und zu den wichtigen Aussagen U.s, durch die eine besonders zentrale Schuldfeststellung eindeutig widerlegt wird, eingehend Stellung zu nehmen, um sie zu bagatellisieren. Das macht den Eindruck, als ob die Schuldfrage für den Herrn Staatsanwalt tabu sei, wenn sie zu meinen Gunsten erörtert werden soll, nicht aber, wenn dies zu meinen Ungunsten geschieht.

Ich beabsichtige nun nicht, die Schuldfrage in ihrem gesamten Umfange, jetzt, in letzter Stunde, noch einmal wieder aufzurollen. Der Staatsanwalt hat sein Ziel insofern erreicht, als er eine grundsätzliche Nachprüfung der Schuldfrage nach deutschem Recht verhindert hat. Damit muß ich mich nunmehr abfinden und meine weitere Hoffnung auf ein Wiederaufnahmeverfahren setzen. Was in dem vom Gericht zugelassenen Rahmen zur Schuldfrage gesagt werden konnte, hat mein Herr Verteidiger gestern in ebenso umfassender wie sorgfältiger Weise dargelegt. In seinem Plädoyer, für das ich ihm von Herzen danke, hat er besonders darauf hingewiesen, *daß auf alle Fälle das Maß der von dem vorigen Gericht als festgestellt angesehenen Schuld weit geringer sei, als es in dem Urteil zum Ausdruck komme.* Er hat dargelegt, vielfach sei es so gering, daß wegen Geringfügigkeit der mir unterstellten Tatbeteiligung überhaupt keine Strafe ausgesprochen werden könne. Dabei hat er vor allem auf die Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit der Tatbeteiligung durch Urteil des Bundesgerichtshofs im Falle H. hingewiesen.

Die Geschichte des Verfahrens gegen H. ist kennzeichnend dafür, auf welche Weise und unter welchen Umständen die politischen Verurteilungen in den vergangenen Jahren in

Braunschweig zustande gekommen sind. Sie muß daher auch das gegenwärtige Schwurgericht interessieren.

H. war wegen einer politischen Fahndung angeklagt, die er mit SA aus Wolfenbüttel in Schöppenstedt im Jahre 1933 vorgenommen hatte. Das Unternehmen glich ganz denjenigen S.s in Seesen und im Kreise Blankenburg und war wie diese auf Veranlassung der zuständigen Landespolizeibehörde erfolgt. Hier wie dort sollten dabei Freiheitsberaubungen und Mißhandlungen vorgekommen sein.

Von dem ersten Gericht wurden die vorgenommenen Festnahmen als polizeilich gerechtfertigt anerkannt und daher den Beteiligten nicht als Freiheitsberaubung zur Last gelegt. An den Mißhandlungen persönlich beteiligt gewesen zu sein, wurde H. ebensowenig wie mir vorgeworfen. Ähnlich wie ich sollte er aber für Übergriffe anderer verantwortlich gemacht werden. Da er aber nachweisen konnte, daß er Tätlichkeiten verboten hatte und auch dagegen eingeschritten war, lehnte es das Gericht gerechterweise ab, ihn für Ausschreitungen zu bestrafen, die gegen seinen Willen und ohne sein Wissen vorgekommen sein sollten, und er wurde freigesprochen.

Gegen dieses durchaus korrekte Urteil setzte sofort eine maßlose Pressehetze ein. Auch Parteien und die Gewerkschaften mischten sich in die Rechtsprechung. In Kundgebungen und Zeitungsartikeln wurden die Richter mit Disziplinarverfahren und Entlassung bedroht und so in einer jedem Rechtsstaat hohnsprechenden Weise unter Druck gesetzt. Es war dies dasselbe rechtlose Verfahren zur Erzwingung einer Parteijustiz, das auch in zahlreichen anderen Fällen, so auch während der Verhandlung gegen mich, zur Anwendung gebracht wurde.

Das damalige Revisionsgericht, der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone in Köln, schlug in dieselbe Kerbe. Schon hier zeigte sich, daß jener Richter Recht hatte, der während meines Prozesses in meiner und anderer Zeugen Gegenwart achselzuckend sagte: „Der Oberste Gerichtshof in Köln zwingt uns zu verurteilen.“ Das freisprechende Urteil gegen H. wurde von diesem Gericht aufgehoben und die Sache an das Landgericht Braunschweig zurückverwiesen.

Erst jetzt verurteilte das letztere H. wegen desselben Tatbestandes zu drei Jahren Gefängnis.

Dieses durch unzulässigen Druck von außen sowie von oben her erzwungene Urteil ist nunmehr durch den Bundesgerichtshof wiederum aufgehoben und damit der Freispruch des ersten Gerichts gerechtfertigt worden. Soweit H. nicht überhaupt für unschuldig erklärt worden ist, wurde sein Tatbeitrag als so geringfügig angesehen, daß der Bundesgerichtshof eine Bestrafung nicht als begründet ansieht. So wenig aber H. für Taten Dritter verantwortlich gemacht werden kann, die er weder wollte noch konnte, so wenig, meine Herren Richter, ist das bei mir möglich.

Mein Verteidiger, Herr Rechtsanwalt Grünkorn, hat einen weiteren Grund dargelegt, durch den das Maß der Schuld, das mir zugeschoben worden ist, wesentlich vermindert wird. In seinem Urteil von 1950 hat das Schwurgericht den Standpunkt vertreten, ich sei als Innenminister verpflichtet gewesen, in jedem Falle, in dem mir eine Regelwidrigkeit zur Kenntnis gekommen sei, von mir aus Strafverfolgung zu veranlassen. Demgegenüber stellt das Revisionsgericht fest, der Innenminister habe solange von sich aus in Strafverfolgungsangelegenheiten nicht einzugreifen, als er der Überzeugung sein könne, daß die ihm unterstehenden Behörden ihre Pflicht in dieser Hinsicht erfüllen. Damit sind aber die Voraussetzungen des Urteils in einer ganzen Reihe von Fällen hinfällig geworden.

Ich begnüge mich damit, diese beiden Gesichtspunkte meines Herrn Verteidigers hervorzuheben und schließe mich seinen sonstigen Ausführungen stillschweigend an.

Wenn ich nun noch etwas bei der Schuldfrage verweile, so geschieht das nicht, um die hier auch zwischen dem Gericht und mir hervorgetretene Meinungsverschiedenheit zu vertiefen. Ich möchte vielmehr versuchen, dem Schwurgericht unseren Standpunkt so verständlich wie nur irgend möglich zu machen.

Zu diesem Zwecke bediene ich mich eines Bildes: Ein See ist eben zugefroren und lädt zum Eislauf ein. Die Decke ist dünn und schwankend. Ehe die Läufer in die Weite des Sees hinauseilen, tun sie gut, sie auf ihre Tragfähigkeit zu prüfen.

Nun tritt noch über Nacht Tauwetter ein, auch beginnt das Wasser im See zu sinken. Die Eisdecke verliert dadurch vollständig ihren schwachen Halt, sie zerbricht mit weithin hörbarem Krachen in große Stücke und diese zersplittern weiter in zahlreiche kleine Schollen. Am folgenden Morgen finden die Läufer statt der geschlossenen Fläche nur noch ein Gewirr treibender Stücke. Dadurch ist die eissportliche Lage völlig verändert. Schlittschuhlauf ist nicht mehr möglich, statt dessen können die Unentwegten nur noch das Spiel des „Schollenhüpfens“ betreiben. Das ist ein sehr gefährliches Spiel. Flüchtigen Fußes springen sie von Scholle zu Scholle, die sie nur einen Augenblick zu tragen vermögen. Wer verweilt, sinkt sofort ein, es gibt nasse Füße und nicht selten ein nasses Grab.

Das ist die bisherige Geschichte dieses Prozesses. Die dünne, höchst unsichere Eisdecke ist das Schwurgerichtsurteil von 1950. Sie, meine Herren Richter, kennen nicht einmal dessen ursprüngliche Tragfähigkeit, denn mit einer Ausnahme hat niemand von Ihnen an der früheren Hauptverhandlung teilgenommen. Einige gefährliche Löcher in demselben haben wir Ihnen außerdem aufzeigen können. Ich bin überzeugt, daß Sie diese bedenkliche Grundlage schon deshalb nur zögernden Schrittes und mit Unbehagen betreten werden.

Nun ist, dem nächtlichen Tauwetter vergleichbar, seit 1950 in verschiedener Hinsicht eine leichte Verbesserung der Rechtslage für mich eingetreten. Und wie im See das Wasser plötzlich sank, so ist unter dem Urteil das Kontrollratsgesetz Nr. 10 weggezogen, auf dem es in der Hauptsache aufgebaut war.

Daß damit das Urteil völlig in sich zusammengebrochen ist, konnte beim besten Willen nicht verheimlicht werden. Für den Strafausspruch wird das auch zugegeben, es ist aber auch für die Schuldfrage nicht zu bezweifeln.

Nur durch das genannte Ausnahmegesetz der Besatzungsmächte und den in ihm nachträglich konstruierten Begriff des „Verbrechens gegen die Menschlichkeit“ als einer einheitlichen Handlung waren die zahlreichen Vorfälle, für die mir die strafrechtliche Verantwortung aufgebürdet worden

ist, überhaupt erst künstlich zu einer Einheit zusammengefroren. Indem der Bundesgerichtshof das Kontrollratsgesetz Nr. 10 aus dem Urteil herausoperierte, ging damit auch jener nur oberflächlich hergestellte Zusammenhang der angeblichen Straftaten verloren.

Dadurch aber wurde die Lage gerade in der Schuldfrage von Grund aus verändert. Hatten Staatsanwaltschaft und Gericht bisher nur nötig, einen Beweis für ein einheitliches Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufzustellen, so sind sie jetzt genötigt, sich mit jedem Vorfall als Einzelscholle zu befassen und mir ein Verschulden daran nachzuweisen.

Und für diese neue Aufgabe haben *beide* durch den Fortfall des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 auch noch weitere Vorteile eingebüßt, vor allem den erweiterten Täterbegriff, der besonders zu dem Zwecke geschaffen war, auch solche Personen verurteilen zu können, bei denen eine Beteiligung an Straftaten nach deutschem Recht nicht vorlag.

Daß sich Staatsanwaltschaft und Gericht diesen Vorteil im Jahre 1950 weidlich zu Nutze gemacht haben, geht aus dem Urteil selbst unzweideutig hervor. So wird auf S. 171 a gesagt: „*Im Vordergrund* der *strafrechtlichen Untersuchung* stand indessen die Frage, wie das Verhalten des Angeklagten unter dem Gesichtspunkt des Verbrechens gegen die Menschlichkeit im Sinne des Art. II Ziff. 10 Kontrollratgesetz Nr. 10 als der gesetzlichen Bestimmung, *der allein die Strafe zu entnehmen ist*, beurteilt werden muß“.

Wird hier klipp und klar gesagt, daß die gesamtstrafrechtliche Untersuchung im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 und in den Formen des Besatzungsrechtes erfolgt ist, so enthält S. 171 b des Urteils die Berufung auf den erweiterten Täterbegriff desselben: „Da aber von dem *erweiterten Täterbegriff* des Art. II Ziffer 2, Kontrollratsgesetz 10 auszugehen ist, dem die deutschrechtlichen Beteiligungsformen unbekannt sind, der vielmehr jede Art der Teilnahme umfaßt, die ursächlich für den späteren Erfolg gewesen ist, war ein *Angriffsverhalten* auch in den Fällen festzustellen, in denen sich eine Eigentäterschaft, Mittäterschaft oder mittelbare Täterschaft nach deutschem Recht nicht er-

gibt, der Angeklagte aber bewußt eine Bedingung für den Erfolg gesetzt hat.“

Nach deutschem Recht ist es ganz selbstverständlich, daß jemand nur dann wegen einer Tat verurteilt werden darf, wenn er mit Wissen und Wollen daran beteiligt war. Auf Grund des Ausnahmegesetzes der Besatzungsmächte hat das Gericht auch diese Einschränkung fallen lassen, wie es auf Seite 174 b des Urteils selbst feststellt: „Es bedurfte keiner Feststellung, ob der Angeklagte wußte und wollte, daß diese Erfolge eintraten, als er die Ursache für ihren Eintritt setzte. Denn da die im nationalsozialistischen Staate geübte Willkür es unübersehbar machte, in welcher Weise sich der Angriff gegen ein Opfer im einzelnen auswirken würde, braucht sich derjenige, der eine Unmenschlichkeit verursacht hat, nicht der schwerwiegenden Folgen seines Vergehens bewußt gewesen zu sein.“

Auf Grund dieses ganz und gar undeutschen Verfahrens konnte ich daher für alle Ausschreitungen, die Hilfspolizisten zur Last gelegt werden, nach Ansicht des Schwurgerichts von 1950 schon deshalb bestraft werden, weil ich die Errichtung der Hilfspolizei in der Stadt Braunschweig angeordnet habe. Ein Urteil, das erwiesenermaßen auf Grund derartiger Auffassungen zustande gekommen ist, kann unmöglich in seinen Schuldfeststellungen die Tragfläche für ein neues Urteil bilden, das „allein nach deutschem Recht“ zustande kommen soll. Wenn Sie, wie es den Anschein hat, trotzdem unbesehen auf diesem brüchigen Grunde fußen wollen, so werden Sie sich darüber klar sein müssen, daß es mit dem bequemen und sicheren Lauf auf glatter und hindernisfreier Fläche nichts ist, sondern daß nun das Schollenhüpfen mit all seinen Unannehmlichkeiten und Gefahren beginnt.

Wenn ich das Verhalten des Herrn Staatsanwalts richtig verstehe, so hat er bereits „nasse Füße“ bekommen, so daß ich mir seinen unbedingten Widerstand gegen jede Erörterung der Schuldfrage damit erklären kann. In seinem Plädoyer zur Begründung seiner Strafanträge hat der Herr Staatsanwalt einige Bemerkungen gemacht, die ich nicht un-

widersprochen lassen darf, gegen die ich mich zu meiner Verteidigung ausführlich wenden muß.

1. Der Herr Staatsanwalt hat behauptet, ich hätte Befehle an kleine Leute gegeben, die jetzt dafür schwer büßen müßten.

Eine solche Beschuldigung geht sogar über das hinaus, was das erste Schwurgericht in seinem Urteil von 1950 als festgestellt ansieht. Sie soll anscheinend dazu dienen, Zwietracht zu säen, ich kann aber ihr gegenüber darauf hinweisen, daß es dem Staatsanwalt weder 1950 noch jetzt gelungen ist, auch nur einen einzigen Zeugen beizubringen, der hätte aussagen können, daß ich ihm den Befehl gegeben hätte, irgendwelche Ausschreitungen zu begehen. Auch andere Beweise dafür beizubringen ist dem Staatsanwalt nicht gelungen. Alles, was ich angeordnet habe, waren polizeilich notwendige und gesetzlich gerechtfertigte Maßnahmen.

Ein Musterbeispiel dafür bietet das polizeiliche Vorgehen gegen die Stahlhelm-Reichsbanner-Verschwörung am 27. März 33 in der braunschweigischen allgemeinen Ortskrankenkasse. Daß diese Maßnahme sachlich notwendig und berechtigt war, ist bereits in der Verhandlung von 1950 erwiesen worden, wenn dies auch damals vom Gericht nicht anerkannt wurde. Den Beweis bildet die gemeinsame Erklärung, die von Reichsminister Seldte und mir am 28. 3. 33 abgefaßt, beschlossen und veröffentlicht worden ist. Sie liegt als Dokument vor, und es ist anerkannt, daß der dokumentarische Beweis jeder Zeugenaussage vorgeht.

Das Gericht hat jene Erklärung aus dem europäischen Geschichtskalender von Schultheß entnommen und auf Seite 72 des Urteils wiedergegeben. Sie lautet: „Die Reichsregierung erkennt die vom Braunschweigischen Innenminister Klagges gegenüber dem Stahlhelm Gau Braunschweig-Stadt ergriffenen energischen Maßnahmen als berechtigt an. Nachdem der Reichsarbeitsminister Franz Seldte als erster Bundesführer des Stahlhelms die disziplinarische Erledigung der Angelegenheit zugesagt hat, und die Gefahr einer illegalen Aktion marxistischer Organisationen unter falschem Decknamen beseitigt ist, wird Minister Klagges das für das Land

Braunschweig ausgesprochene Verbot des Stahlhelms mit dem 1. April aufheben."

Diese Erklärung ist einzigartig. In ihr wird ausdrücklich gesagt, meine Maßnahmen seien berechtigt gewesen, denn die Gefahr einer illegalen Aktion marxistischer Organisationen unter falschem Decknamen habe bestanden. Mir ist kein Fall bekannt, in dem es einem Innenminister gelungen ist, von dem Führer der politischen Organisation, gegen die er polizeilich vorgehen mußte, eine solche Zustimmung zu erhalten.

Was bedeuten diesem unbestechlichen Dokument gegenüber die Aussagen einiger Reichsbanner- und Stahlhelmmitglieder, die jetzt, nach fast zwei Jahrzehnten und unter völlig veränderten Verhältnissen so tun, als ob ihr damaliges Vorhaben völlig harmlos gewesen wäre, als ob der Stahlhelm nur eine durchaus legale Mitgliederwerbung beabsichtigt hätte, und als ob das Reichsbanner nur hätte „unterkriechen" wollen. Es glaubt wohl niemand, daß nur zu diesem Zweck mehr als 1500 ehemalige Reichsbannermitglieder und andere Marxisten in der AOK zusammengeströmt und sogar fünf Schufohundertschaften des Reichsbanners geschlossen angetreten wären.

Diese gerichtlich festgestellten Tatsachen sprechen doch eine zu deutliche Sprache. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß diese Massen damals nicht zum Losschlagen gekommen sind, weil ich ihnen dazu keine Zeit gelassen habe. Zur Strafbarkeit ihres Handelns war es nicht notwendig, daß sie es durchführten, sondern, daß sie es beabsichtigten, vorbereiteten oder sich auch nur solchen Vorhabens verdächtig machten. Daß seitens des Stahlhelms ein Putsch beabsichtigt war, ist durch den beim Stahlhelmlandesverbandsführer Sch. beschlagnahmten Briefwechsel mit dem 2. Stahlhelmvorsitzenden D. erwiesen, in dem die massenweise Übernahme von Reichsbannerformationen und Demonstrationen gegen die nationale Regierung geplant und abgesprochen waren.

An anderer Stelle des Urteils erklärt das Gericht selbst, es liege im Wesen polizeilicher Aktionen, daß diese sich nicht gegen Personen richteten, die einer Straftat überführt

worden seien, sondern gegen solche, die sich derartiger Taten verdächtig gemacht hätten. Das aber war am 27. 3. 33 bei allen in der Rotunde der AOK Versammelten der Fall.

Darüber hinaus waren aber auch bereits vor dem von mir veranlaßten polizeilichen Eingreifen von seiten des Reichsbanners Straftaten begangen. Das Reichsbanner war seit dem 9. März 33 aufgelöst. Damit war jede Fortführung der Organisation sowie jeder Versuch ihrer Wiedererrichtung, auch in getarnter Form, sowie jeder weitere organisatorische Zusammenhalt ihrer Mitglieder verboten und unter Strafe gestellt.

Zahlreiche Verstöße hiergegen wurden bereits in der Hauptverhandlung von 1950 festgestellt. Der Reichsbannerführer H. verhandelte mit dem Stahlhelmgauführer N. über die geschlossene Überführung der Schufohundertschaften des Reichsbanners in den Stahlhelm, und N. ordnete das Erscheinen aller Bewerber am Abend des 27. März 33 in der AOK an. H. gab dies Abkommen bekannt, und mehrere Zeugen bekundeten, daß sie in den Betrieben durch Reichsbannerfunktionäre öffentlich zum Erscheinen aufgefordert seien oder von Reichsbannerführern, zum Beispiel von N., geradezu den Befehl erhalten hätten. Andere sagten aus, daß sie innerhalb der AOK in ihren Hundertschaften geschlossen aufgetreten seien, und H. gab zu, daß er die 5 geschlossen aufgetretenen Schufohundertschaften in militärischer Form dem Stahlhelmgauführer zum Eintritt gemeldet habe.

Der Zugführer im Reichsbanner Ho. schilderte, wie er seinen Zug in Stärke von über 60 Mann am Hohestieg gesammelt habe und damit geschlossen durch die Stadt zur AOK marschiert sei. An der Fallerslebertorbrücke habe SA versucht, sie aufzuhalten. Er habe die SA-Kette jedoch durchbrochen und zur Seite gedrängt und sei mit seinem Zuge weiter zur AOK marschiert. Die Teilnehmer an diesem verbotenen Umzug hätten Mützen, Windjacken, Koppel und zum Teil auch kleine Reichsbannerabzeichen getragen, so daß sie für jedermann als Reichsbanner kenntlich waren.

In der Verhandlung hat das Gericht diese Aussage Ho.s, die das Vorliegen von strafbaren Handlungen seitens des

Reichsbanners einwandfrei bewies, in keiner Weise bezweifelt. Erst im Urteil versuchte es, diese ihm äußerst lästige Feststellung durch nichtige Gründe aus der Welt zu schaffen. Nun behauptete es plötzlich, Ho. müsse sich geirrt haben. Der von ihm geschilderte Marsch habe wohl an einem anderen Tag stattgefunden, denn am Nachmittag des 27. 3. 33 sei die SA-Hilfspolizei auf meine Veranlassung von G. streng in der Polizeikaserne zurückgehalten worden. Das letztere trifft zwar zu, bezieht sich aber nicht auf die beiden dienstfreien Drittel ihrer Mannschaft. Diese könnten also sehr wohl an der Fallerslebertorbrücke selbständig eingegriffen haben. Außerdem hat Ho. nur von SA schlechthin und nicht von SA-Hilfspolizei gesprochen. Tatsächlich ist mir damals dieser Vorfall unmittelbar darauf gemeldet, und es hieß, SA habe sich von sich aus dem Reichsbannerzuge entgegengestellt, sei aber überwältigt worden. Es ist daher offenbar, daß das Gericht im Unrecht ist, wenn es diese Sache besser wissen will als der Zeuge, der als Führer dabei war.

Durch den Zeugen B. wurde außerdem festgestellt, daß auch auf dem Hagenmarkt ein Sammelpunkt des Reichsbanners gewesen ist, von wo sich gleichfalls ein Zug zur AOK bildete und bewegte. Der Schluß dieses Zuges wurde von SS, die gleichfalls aus eigenem Entschluß tätig geworden sein muß, angegriffen und in das Gebäude der AOK, wohin er sich sowieso bewegte, hineingetrieben.

Es wäre sehr erwünscht, wenn sich um der Wahrheit willen Teilnehmer aus diesen Zügen, sowie auch beteiligte SA- und SS-Männer und auch Zuschauer dieser Vorfälle als Zeugen melden würden. Ebenso erwünscht wären Meldungen derjenigen, die als bewaffnete Stahlhelmposten auf dem Dach des AOK-Gebäudes zur Sicherung des Unternehmens aufgestellt waren oder von Personen, die sie dort beobachtet haben.

Wenn das Schwurgericht in seinem Urteil von 1950 dennoch zu der Feststellung kommt, es habe kein berechtigter Grund zum polizeilichen Eingreifen vorgelegen, und deshalb alle Festnahmen als Freiheitsberaubungen ansieht und mir zur Last legt, so spricht das schon dem wirklichen damaligen Verhandlungsergebnis Hohn.

Das gegenwärtige Gericht hat jedes Eingehen auf die sachlichen Grundlagen des Schuldspruchs abgelehnt und alle darauf bezüglichen Beweisanträge und Zeugenladungen zurückgewiesen. Dennoch sind auch in dieser Verhandlung mehrere Feststellungen getroffen, die meine Behauptung, es habe sich am 27. März 33 um ein vollauf berechtigtes polizeiliches Eingreifen gehandelt, weiter erhärtet.

Warum ist zum Beispiel die umfangreiche Akte des damaligen Sondergerichts, bei dem der Stahlhelmlandesverbandsführer Sch. nebst 11 Stahlhelm- und Reichsbannerführern angeklagt war, und die sich bei den Akten des Landgerichts befunden haben muß, nicht schon 1950 und vorher seitens der Staatsanwaltschaft und des Gerichts beigezogen worden? Nachdem dies nun endlich auf Veranlassung der Verteidigung geschehen ist, ergibt sich daraus mit aller Deutlichkeit, daß nicht nur der Verdacht des Hochverrats bestanden hat, sondern daß auch Fortführung und versuchte Wiedererrichtung einer verbotenen Organisation vorlag.

In der Anklageschrift des Staatsanwalts, die sich bei der Sondergerichtsakte befindet, werden die Aussagen einer ganzen Reihe von Reichsbannermitgliedern angeführt, die damals ohne weiteres zugegeben haben, daß sie die Absicht hatten, ihre Reichsbannerorganisation im Stahlhelm getarnt weiterzuführen. Man muß fragen, warum weder von der Staatsanwaltschaft noch vom Schwurgericht auch nur ein einziger dieser Zeugen vernommen worden ist?

Ungeachtet der Ablehnung jeder sachlichen Nachprüfung des Urteils hat die gegenwärtige Verhandlung aber noch weitere Beweise für die Berechtigung meiner Handlungsweise gegenüber Stahlhelm und Reichsbanner am 27. März 33 erbracht. Hier ist vor allem die Aussage des Oberstudiendirektors Dr. F. zu nennen, der aus eigenem Antriebe als Leumundszeuge erschienen ist. Dr. F. war 1933 noch in Dortmund im Schuldienst tätig und zugleich Führer einer deutschnationalen Jugendorganisation. Außerdem stand er dem Stahlhelm nahe.

Dr. F. hat bekundet, er wisse von der damaligen Stahlhelmleitung Westfalen, daß Seldte auch intern im Stahlhelm bekanntgegeben habe, meine Maßnahmen gegen den Stahlhelm

in Braunschweig seien berechtigt gewesen. Dieselbe Mitteilung habe auch der Landesverband Westfalen der Deutschnationalen Volkspartei von Seldte erhalten. Dr. F. sagte ferner, auf Grund dieser einwandfreien Unterrichtung durch Seldte hätten er und seine Freunde sich von dem Vorgehen des Stahlhelms in Braunschweig und Wolfenbüttel distanziert. Dr. Gisevius, den wohl niemand als einen Freund des Nationalsozialismus ansehen wird, habe damals ihren gemeinsamen Standpunkt sogar in einer Schrift niedergelegt und veröffentlicht.

Die Aussage Dr. F.s ist deswegen von besonderer Bedeutung, weil sie zeigt, daß Seldte unserer gemeinsamen öffentlichen Erklärung nicht etwa unter dem Druck der Situation, die er in Braunschweig vorfand, gezwungen zugestimmt hat, sondern, daß er selbst von dem Verschulden des Stahlhelms und Reichsbanners in Braunschweig überzeugt war.

Ein besonders wichtiger Zeuge für diesen letzteren Umstand ist der ehemalige Staatssekretär Paul Körner, der als Beauftragter der Reichsregierung an der Verhandlung zwischen Seldte und mir am 28. März 33 in Braunschweig teilnahm. Bedauerlicherweise hat das Gericht seine Ladung als Leumundszeuge abgelehnt. Er hat jedoch meinem Verteidiger eine eidesstattliche Erklärung zur Verfügung gestellt, in der es heißt: „Im März 1933 erhielt ich von Hitler und Göring den Auftrag, mit dem damaligen Reichsminister Seldte nach Braunschweig zu fliegen, um nach einem Putschversuch des dortigen Stahlhelms vermittelnd einzugreifen.

Vor Erteilung dieses Auftrages war Herr Reichsminister Seldte, mit einem Herrn, auf dessen Namen ich mich nicht mehr besinne, aber der nach meiner Erinnerung Studienrat war, in Berlin bei dem damaligen Preußischen Minister des Innern, Göring, erschienen, um denselben über die Braunschweiger Vorkommnisse wegen des dortigen Stahlhelms zu informieren. An der Besprechung zwischen Seldte und Göring nahm ich persönlich teil und wurde dadurch auf das genaueste über die Vorgänge unterrichtet.

Es handelte sich um eine Stahlhelmverschwörung, die weit über die Grenzen Braunschweigs hinausgehen und sich auch zuletzt gegen die Reichsregierung wenden wollte. Der Putsch-

versuch war in Braunschweig frühzeitig erkannt und vereitelt worden.

Seldte bestritt in keiner Weise die Schuld maßgebender Stahlhelmführer des Gaues Braunschweig und erklärte sich Göring gegenüber bereit, alles zu tun, daß die Schuldigen bestraft werden sollten und wieder normale Verhältnisse geschaffen würden.

Soweit ich mich erinnere, hatte der Braunschweiger Stahlhelm versucht, ein Bündnis mit dem ehemaligen Reichsbanner einzugehen, um mit dieser Verstärkung die Führung der Politik in Deutschland an sich zu reißen.

Bei der Bedeutung dieses Vorfalles entschied sich Göring, mit Seldte gemeinsam sofort zu Hitler zu gehen, um von ihm Weisungen für die zu ergreifenden Maßnahmen zu erhalten. Da Seldte diese Vorgänge stark verurteilte und sich Hitler gegenüber bereit erklärte, alles zu tun, daß die Schuldigen bestraft werden sollten, wenn ihm die Möglichkeit gegeben würde, die Sache an Ort und Stelle mit Ministerpräsident Klagges zu bereinigen, erteilte Hitler mir den Auftrag, gemeinsam mit Seldte die Angelegenheit in Braunschweig mit Klagges in Ordnung zu bringen. Diese Entscheidung Hitlers fiel deswegen, weil er mit der Stahlhelmführung zur damaligen Zeit in bestem Einvernehmen stand und alles vermeiden wollte, daß irgendwie durch örtliche Vorgänge das gute Verhältnis gestört würde.

Nach Eintreffen in Braunschweig fand unverzüglich in meinem Beisein zwischen Seldte und Klagges im Braunschweigischen Staatsministerium eine eingehende Besprechung statt, die unter Vorlage des gesamten von der Braunschweiger Polizei beschlagnahmten Materials zu der gewünschten Klarstellung und Einigung über den Vorfall führte. Es wurde vereinbart, eine öffentliche Erklärung abzugeben, die gemeinsam von Seldte und Klagges aufgesetzt wurde. Ich entsinne mich, daß Klagges Seldte gegenüber jedes Entgegenkommen zeigte, und daß der amtliche Text dieser Erklärung im wesentlichen von Seldte persönlich stammte.

Es wurde vereinbart, daß diese Erklärung in der Presse erscheinen sollte, um die Öffentlichkeit zu beruhigen. Einzel-

heiten über diese Presseerklärung kann ich nicht mehr angeben, nehme aber an, daß — da sie ja öffentlich erfolgte — noch Unterlagen vorhanden sein können.

Außer diesem Vorfall des Stahlhelm-Reichsbanner-Putschversuches in Braunschweig ist meines Wissens die Reichsregierung mit keinen anderen Vorfällen in Braunschweig beschäftigt worden. Hier allerdings mußte Hitler persönlich eingreifen, da sonst schwerste Erschütterungen zu befürchten gewesen wären.

Herr Klagges hat in der während meines Beiseins geführten Verhandlung mit größter Sachlichkeit und mit bestem Willen versucht, die Sache aus der Welt zu schaffen und Ruhe zu stiften. Wäre von seiten Klagges' nicht das Verständnis für eine gütliche Einigung in dieser Weise entgegengebracht worden, so wäre eine Lösung des gesamten Komplexes unter den obwaltenden Umständen und dem Vorliegen des außerordentlich belastenden Materials für den Stahlhelm nicht möglich gewesen."

Herr Staatssekretär a. D. Körner bezeugt also nicht nur, daß Reichsminister Seldte von Anfang an ein Verschulden seitens des Stahlhelms und Reichsbanners zugegeben hat, er stellt darüber hinaus fest, daß der Wortlaut der bereits wiedergegebenen gemeinsamen öffentlichen Erklärung im wesentlichen von Seldte selbst vorgeschlagen wurde. Damit wird dem Märchen, als ob ich Seldte bei dieser Verhandlung unter Druck gesetzt und ihn zu der Vereinbarung gezwungen hätte, ein für allemal ein Ende gemacht.

Da Körner bezeugt, daß ich Seldte weitgehend entgegengekommen bin, dürfte auch die Verleumdung, ich hätte bewußt auf den Zusammenstoß in der AOK hingearbeitet, um politische Gegner zu treffen, und politische Verbündete ausschalten zu können, nicht aufrechterhalten werden können.

Angesichts dieser so überzeugend erwiesenen Sachlage muß es jedem unparteiisch Urteilenden unverständlich erscheinen, wieso ich aus diesem Anlaß wegen Amtsmißbrauchs, Freiheitsberaubung usw. angeklagt und verurteilt werden konnte.

Wie jetzt eine Anzahl Zeugen behaupten, sollen in der AOK gegen die am 27. März 33 vorläufig Festgenommenen

seitens der SS und SA Ausschreitungen begangen sein. Die Mehrzahl dieser Zeugen hat sich jedoch als unglaubwürdig erwiesen. Der Zeuge D. wurde bereits im vergangenen Jahre wegen erwiesener falscher Aussage vor Gericht verurteilt, auch anderen Zeugen wurde die Unwahrheit ihrer Aussagen bereits in der Hauptverhandlung 1950 nachgewiesen. Darüber wird noch zu sprechen sein. Hier erwähne ich nur, daß zwei Zeugen steif und fest behaupteten, gesehen zu haben, daß der Reichsbannerführer H. mit Schlagwerkzeugen ins Gesicht geschlagen worden sei. H. selbst erklärt jedoch mit aller Bestimmtheit, er sei nicht geschlagen worden. Die beiden anderen blieben dennoch trotz Gegenüberstellung mit H., der es doch selbst am besten wissen muß, bei ihrer erfundenen Behauptung.

Keiner der Zeugen konnte einen noch lebenden Täter bestimmt bezeichnen. Daß ich einen SS- oder SA-Angehörigen oder überhaupt irgend jemand bei dieser Gelegenheit veranlaßt oder auch nur verführt hätte, Ausschreitungen zu begehen, ist von keiner Seite behauptet worden.

Ich wäre dazu auch gar nicht in der Lage gewesen. Alle Behauptungen, ich sei in der AOK um den 27. März 33 persönlich anwesend gewesen, haben sich als Lügen erwiesen. Der einzige beteiligte SS- oder SA-Angehörige, mit dem ich vorher gesprochen habe, ist A. gewesen. Diese Besprechung fand in Gegenwart von Polizeioberstleutnant S. und Polizeipräsident L. statt. Keiner von ihnen hat behauptet, daß ich A. Anweisung zu Ausschreitungen oder zu einem ungehörigen Vorgehen gegeben hätte. Ob einer der zehn SS-Begleiter von A., deren Beiziehung durch die Polizei ich veranlaßt habe, überhaupt eine Ausschreitung begangen hat, ist gar nicht festgestellt. Andere SS- oder SA-Angehörige sind nicht auf meine Veranlassung hin tätig geworden. Den Einsatz der SA-Hilfspolizei unter G. hat Oberstleutnant S. befohlen. Ich habe erst nachträglich und widerstrebend zugestimmt, und nur unter der Bedingung, daß die Polizei und S. persönlich die Führung in der AOK behielten. Ob und von wem ein weiteres Eingreifen der SS veranlaßt ist, wurde nicht festgestellt. Wohl aber haben mehrere Zeugen bekundet, Angehörige aller Gliederungen der NSDAP seien durch Fenster

und Türen eigenmächtig eingedrungen, um mit dem Reichsbanner „abzurechnen“.

Von all diesen Vorkommnissen habe ich keine Meldung erhalten. Der Herr Staatsanwalt hat seine jüngste Beschuldigung, ich hätte Befehle zu Ausschreitungen gegeben, nicht zu begründen gesucht. Er hatte allen Grund zu dieser Unterlassung, denn er hätte keinen Beweis für seine Behauptung zu erbringen vermocht, jedenfalls nicht aus den Vorgängen vom 27. März 33 und den darauf folgenden Tagen.

Aber auch mit den anderen Ereignissen steht es nicht anders. Nehmen wir die Angriffe auf jüdische Geschäfte am 13. März 33. Nach den Behauptungen zweier Zeugen sollen sie von A. mit Mitgliedern der SS-Standarte ins Werk gesetzt sein. Ich selbst bin nur durch Oberstleutnant S. mit diesen Vorgängen in Verbindung gebracht. S. will von mir einen Befehl erhalten haben, Polizeiposten vom Kohlmarkt zurückzuziehen, und behauptet, dies sei am gleichen Tage gewesen. Ich hätte meine Anordnung damit begründet, Gliederungen der NSDAP hätten dort eine Aktion durchzuführen.

Wie S. auch angegeben hat, habe ich ihm häufiger derartige Anordnungen gegeben. Dies geschah auf ausdrückliches Verlangen der NSDAP bei Versammlungen unter freiem Himmel, bei Aufmärschen und Umzügen, auch bei dem Staatsbegräbnis für L., weil die NSDAP den Eindruck vermeiden wollte, als könnten ihre Veranstaltungen nur unter dem Schutz der Polizei stattfinden. Aus diesem Grunde war es bereits früher auch zu dem auch im Urteil bereits erwähnten Zusammenstoß zwischen dem Landtagsabgeordneten und SS-Führer A. und dem Polizeihauptmann K. gekommen. A. hatte die polizeiliche Absperrung durch K. als zu aufdringlich gehalten und ihre Zurückziehung veranlassen wollen, wobei ihm K. ohne ausreichenden Grund den Gebrauch von Waffengewalt androhte. Eine unauffällige Durchführung polizeilicher Sicherung bei nationalsozialistischen Veranstaltungen war daher auch zur Vermeidung von Zusammenstößen zwischen Polizei und Partei am Platze.

Von einer Absicht, jüdische Geschäfte seitens der Partei anzugreifen, habe ich jedoch keine Kenntnis erhalten. Auf

diesen Fall kann sich daher eine derartige Anordnung auch nicht bezogen haben. Aber selbst, wenn man S.s Aussage folgt, so ergibt sich daraus nicht, daß ich SS-Leute zu Ausschreitungen aufgefordert hätte. Es kann mir auch auf Grund der Aussagen S.s keine strafbare Handlung nachgewiesen werden. S. selbst, der angeblich Polizeiposten zurückgezogen haben will, ist trotz dieser von ihm angegebenen eigenen Mitwirkung beim Vorgehen gegen die jüdischen Geschäfte vom Gericht für unschuldig erklärt, weil ihm nicht nachzuweisen sei, daß er gewußt habe, in welcher Form sich die ihm nur angedeutete Aktion vollziehen werde. Wenn wir nun einmal annehmen, ich hätte S. die von ihm angeführte Anordnung, Polizeiposten zurückzuziehen, in diesem Zusammenhange gegeben, auf welche Weise hat dann das Gericht ermittelt, daß ich mehr über die beabsichtigte Aktion der Partei gewußt hätte, als ich S. gesagt haben soll? Da gleiches Recht für alle zu gelten hat, muß mir die gleiche Möglichkeit, daß ich über den gesetzwidrigen Charakter einer von der Partei beabsichtigten Aktion nicht unterrichtet worden bin, ebenso zugute kommen wie Polizeioberstleutnant S.

Auch bei der Besetzung des Volksfreundes, die mir ebenso wie der Angriff auf jüdische Geschäfte als Landfriedensbruch zur Last gelegt worden ist, habe ich niemanden beauftragt, Ausschreitungen zu begehen. Schon aus diesem Grunde kann mir weder die angeblich fahrlässige Erschießung Sa.s als Straftat angerechnet werden, noch kann ich für die vorübergehende Festhaltung von P. oder die angeblichen Mißhandlungen und sonstige Straftaten, wie Nötigungen und dergleichen, verantwortlich gemacht werden. Daß die Besetzung auf Grund einer Meldung von A. erfolgt ist, beim Volksfreund sei Tumult und Aufruhr im Gange, und es würde aus dem Gebäude geschossen, wird von keiner Seite bezweifelt. Nach der Aussage des Zeugen Me. hat A. dies auch dem SS-Abschnittsführer Ma. gemeldet. Im Urteil wird auch festgestellt, daß A. das Vorgehen gegen das Volksfreundgebäude mit dem zuständigen Polizeioffizier, an den ich ihn verwiesen hatte, vereinbart hat.

Endlich ist dokumentarisch erwiesen, was A. über den der Besetzung vorausgegangenen Kampf nicht nur mir und

dem SS-Abschnittsführer Ma., sondern auch dem Polizeipräsidenten gemeldet hat. Auf Seite 21 a des Urteils werden die beiden vom Polizeipräsidenten an mich erstatteten schriftlichen Berichte wiedergegeben. Im ersten Bericht vom 12. April 33 teilte der Polizeipräsident unter Bezugnahme auf eine Darstellung des „Sturmbannführers Rechtsanwalts A." mit, „daß ein erbitterter Kampf stattgefunden habe, in dessen Verlauf scharf geschossen und naturgemäß auch Sachschaden angerichtet worden sei." In seinem Bericht vom 3. 6. 33 erwähnt der Polizeipräsident, wiederum „nach dem Zeugnis des SS-Führers und jetzigen Justizministers A.", „daß Überfälle aus dem Volksfreundgebäude auf Nationalsozialisten vorgekommen seien, sowie daß ein erbitterter Kampf stattgefunden habe, wobei ein Mann erschossen, der Täter aber nicht ermittelt sei. Schließlich erwähnte er auch, daß im Gebäude Handschußwaffen und Infanteriemunition gefunden worden seien." Schließlich wird in dem Bericht auch ausdrücklich gesagt, die Besetzung sei „durch SS-Hilfspolizei unter Zuziehung von Beamten der Schutzpolizei erfolgt."

Es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß A. mir etwas anderes berichtet hat, so daß ich annehmen mußte, das Vorgehen gegen das Gebäude des Volksfreundes und seine Besetzung und Schließung sei polizeilich gerechtfertigt und notwendig. Auch wenn man den Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung folgt, die nichts von Tumult und Bewachung des Gebäudes durch eine bewaffnete Reichsbannerabteilung wissen wollen, so wird man doch zugeben müssen, daß ich infolge der von A. erstatteten Meldungen, auf die ich angewiesen war, der Überzeugung sein mußte, daß das polizeiliche Vorgehen gegen den Volksfreund begründet sei.

Dies wird völlig klar, wenn man die damals geltenden Sonderbestimmungen heranzieht, was das Schwurgericht von 1950 allerdings unterlassen hat. Schon in der Notverordnung der Regierung Brüning vom 7. 10. 31 wird in Teil VII, Abs. 1, § 7, gesagt: „Räumlichkeiten, von denen aus eine Mehrheit von Personen aus politischen Beweggründen oder zu politischen Zwecken gemeinsam oder zusammen mit anderen Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen begangen hat,

oder von denen derartiges zu besorgen ist, ... können polizeilich geschlossen werden".

In Teil VIII der gleichen Brüningschen Notverordnung werden auch bereits „die im Art. 48 Abs. 2. der Reichsverfassung genannten Grundrechte" außer Kraft gesetzt. Diese Ausnahmebestimmungen sind in den VO des Reichspräsidenten vom 4. 2. und 28. 2. 33 nur wiederholt. Es handelt sich daher bei ihnen nicht etwa um „nationalsozialistische Terrorbestimmungen", sondern um Maßnahmen, die eine demokratische Reichsregierung zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit für notwendig und für vertretbar gehalten hatte.

Da ich nach der durch Zeugen und dokumentarisch erwiesenen Berichtslage mindestens des guten Glaubens sein mußte, daß die öffentliche Ordnung und Sicherheit vom Volksfreundgebäude aus bedroht wurde, kann mir aus dem gemeinsamen Vorgehen der Schutz- und Hilfspolizei hiergegen kein strafbarer Vorwurf konstruiert werden, zumal ich überhaupt keine bestimmte Maßnahme angeordnet, sondern das Was und Wie dem Urteil des an Ort und Stelle zuständigen Polizeioffiziers überlassen habe.

Von der sogenannten Mandatsverzichtswelle heißt es im Urteil, ich hätte sie geplant und durchführen lassen. Irgendeinen Beweis für diese Behauptung hat die Staatsanwaltschaft jedoch nicht beigebracht. Auf Grund der Zeugenaussagen ist das Gericht zu der Überzeugung gekommen, A. und der damalige Gebietsleiter Sch. hätten die Mandatsverzichtsaktion durchgeführt. Sie sollen als meine Werkzeuge gehandelt haben. Warum hat man aber diese Darstellung nicht auf ihre Wahrheit nachgeprüft? Wenn sie zuträfe, müßte ich doch den beiden Genannten Anweisungen gegeben oder Abreden darüber mit ihnen getroffen haben. Nun ist zwar A. nicht mehr am Leben, aber Sch. hat dem Staatsanwalt jahrelang als Auskunftsperson und Zeuge zur Verfügung gestanden. Er ist auch noch im Jahre 1950 vor dem Schwurgericht zur Hauptverhandlung als Zeuge erschienen. Warum hat weder der Staatsanwalt noch das Gericht jemals die Frage an ihn gerichtet, ob ich die Erzwingung von Mandatsverzichten geplant und ihm und A. Anweisungen zur

Durchführung gegeben hätte? Als Zeuge in der Hauptverhandlung hat Sch. bestritten, selbst an der Erzwingung von Mandatsverzichten teilgenommen zu haben. Warum wurde seine Vernehmung in diesem Augenblick abgebrochen und auf einen späteren Zeitpunkt vertagt? Mindestens die oben aufgeworfene Frage nach meiner angeblichen Beteiligung an der Mandatsverzichtserzwingung hätte man ihm doch sofort stellen und trotzdem die Gegenüberstellung mit den gegen ihn aufgetretenen Zeugen später nachholen können.

Sollte keinem der für den weiteren Gang der Untersuchung verantwortlichen erfahrenen Juristen der Gedanke gekommen sein, Sch. könne es vielleicht vorziehen, die nächste gerichtliche Vernehmung nicht mehr abzuwarten, wie es dann auch geschehen ist? Da der bisherige Lauf der Dinge klar aufgezeigt hat, daß den marxistischen Belastungszeugen mehr geglaubt wird als den nationalsozialistischen Beschuldigten und ihren Entlastungszeugen, konnte ein solches Verhalten des Zeugen Sch. auch dann nicht überraschen, wenn er selbst an der Erzwingung von Mandatsverzichten unbeteiligt war. Wenn Staatsanwaltschaft und Schwurgericht verhindern wollten, daß Sch. für mich zum entscheidenden Entlastungszeugen wurde, hätten sie nicht geschickter vorgehen können, als sie es getan haben. Waren sie aber ihrer Pflicht entsprechend darauf aus, der Wahrheit auf die Spur zu kommen, so muß ihr Vorgehen im Falle Sch. außerordentlich ungeschickt erscheinen.

Die von mir durchgeführte Amtsenthebung des Oberbürgermeisters B. ist ganz zu Unrecht mit den Mandatsverzichten in Zusammenhang gebracht, da B. gelegentlich seiner Suspendierung als Oberbürgermeister weiter kein Verzicht auf sein Landtagsmandat abverlangt worden ist. Ungerechtfertigt ist es auch, mir die Suspendierung B.s als ungesetzliche Nötigung auszulegen. Zu dieser Auffassung konnte das Gericht nur kommen, weil es die damalige Sachlage nicht ausreichend aufgeklärt und die für ihre Beurteilung maßgebliche Rechtslage nicht vollständig geprüft hat. Als Rechtsgrundlage hat das Gericht nur die Braunschweigische Städteordnung und das Staatsbeamtengesetz herangezogen. Auch nach diesen Gesetzen war ich als staatliche Aufsichtsbehörde

zu der Suspendierung berechtigt, weil hinsichtlich der Finanzlage der Stadt „Gefahr im Verzuge“ war. Wenn sich das Gericht der Mühe einer Untersuchung in dieser Richtung unterzogen hättte, würde es selbst festgestellt haben, daß infolge der seit Jahren angehäuften Fehlbeträge, der Leerheit der städtischen Kassen und der Erschöpfung des Bankkredits die Gefahr bestand, daß Gehälter und Unterstützungen, auf die damals allein über 10000 Erwerbslose angewiesen waren, nicht mehr gezahlt werden konnten, wenn in der unter B. herrschenden Finanzwirtschaft nicht sofort und grundsätzlich Wandel geschaffen würde.

Eine noch weitergehende Befugnis auch ohne „Gefahr im Verzuge“ erwuchs mir aber aus dem damals geltenden Sonderrecht der Brüningschen Notverordnungen, die das Gericht überhaupt nicht in Betracht gezogen hat. Schon in der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. 6. 1931 war in Teil II, Kap. IX, § 1, den Länderregierungen aufgetragen: „Die Länder üben kraft eigenen Rechts die Staatsaufsicht über die Finanzgebarung der Gemeinden aus.“ In § 3 war es den Ländern zur Pflicht gemacht, bei Vorhandensein von Fehlbeträgen Beschlüsse zur Erhöhung der Einnahmen der betreffenden Gemeinde entweder selbst zu fassen oder durch einen Staatskommissar fassen zu lassen. Es war ihnen ferner das Recht übertragen, den Bürgermeister und alle übrigen Gemeindebehörden aus der Verwaltung der Gemeinde völlig auszuschalten und diese dem Staatskommissar zu übertragen.

Durch diese Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des Haushalts der Länder und Gemeinden vom 24. 8. 31 waren diese neuen Pflichten und Vollmachten noch bedeutend erweitert. Hier hieß es: „Auf Grund des Artikels 48, Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet: 1. Die Länderregierungen sind ermächtigt, alle Maßnahmen, die zum Ausgleich der Haushalte von Ländern und Gemeinden erforderlich sind, im Verordnungswege vorzuschreiben. Sie können dabei von dem bestehenden Landesrecht abweichen.“

An der rechtlichen Möglichkeit zur Suspendierung des Oberbürgermeisters B. kann angesichts dieser Rechtslage nicht gezweifelt werden. Der von mir unternommene Schritt war aber auch sachlich berechtigt, da ein Staatskommissar, der die zur Erhöhung der Gemeindeeinnahmen üblichen Beschlüsse faßte, für die Stadt Braunschweig bereits seit 1931 bestand. Da aber andererseits die in den Händen des Oberbürgermeisters B. liegende Gemeindeverwaltung es an der erforderlichen Sparsamkeit sowie an einer großzügigen Arbeitsbeschaffungs- und Aufbaupolitik fehlen ließ, hat diese Maßnahme nicht zum Ausgleich des Gemeindehaushaltes geführt. Ein Eingriff in die Gemeindeverwaltung durch die Suspendierung des Oberbürgermeisters war daher als wichtigste Voraussetzung zur Gesundung der Finanzen und zur Belebung der Wirtschaft unerläßlich. Als ungesetzliche Nötigung kann mir daher diese Maßnahme keineswegs vorgeworfen werden. Sie war vielmehr so gesetzlich wie nur irgendeine, und ich bin überzeugt, mancher Innenminister von heute wäre sehr zufrieden, wenn seine amtlichen Handlungen ein gleiches Maß von sachlicher und gesetzmäßiger Begründung aufweisen könnten!

Auch die polizeilichen Fahndungen, die unter Leitung des SA-Brigadeführers S. in Seesen und im Kreise Blankenburg stattgefunden haben, waren sachlich und gesetzlich gerechtfertigt. Sie wurden von den beiden jetzt verstorbenen Kreisdirektoren P. und D. für erforderlich gehalten, beabsichtigt und verlangt. Diese beiden Leiter der zuständigen Landespolizeibehörden waren es auch, die S. schriftlich ermächtigten, die genannten polizeilichen Maßnahmen durchzuführen. Sie haben sich lediglich meines vorherigen Einverständnisses vorschriftsmäßig versichert und meine Anregung, S. mit der Führung der dabei einzusetzenden SA-Hilfskräfte zu beauftragen, befolgt. Die Einschaltung des höheren SA-Führers S. sollte lediglich dazu dienen, eine ordnungsmäßige Durchführung unter allen Umständen zu sichern.

S. selbst hat bezeugt, daß ich ihm bei der vorhergehenden Besprechung keinerlei Anweisungen über die Art der Fahndung gegeben habe. Ihm dienstliche Anweisungen zu geben, habe ich den Kreisdirektoren als den Leitern der zuständi-

gen polizeilichen Exekutivbehörden überlassen. Daher ist es in diesen Fällen ganz unmöglich, daß ich Anweisungen zu Ausschreitungen gegeben hätte, die bei dieser Gelegenheit vorgekommen sein sollen. Der Zeuge S. hat weiter ausgesagt, er wisse nicht mehr, ob er mir bei seinem nachträglichen Bericht über das Ergebnis der Fahndungen etwas über Ausschreitungen gesagt habe. Er halte dies jedoch für unwahrscheinlich, weil er selbst, von Kleinigkeiten abgesehen, von Ausschreitungen damals nichts gewußt habe. Dies beweise auch sein Bericht an die oberste SA-Führung vom Herbst 1933. Er würde jenen Bericht nicht so abgefaßt haben, wenn ihm etwas von dem bekannt gewesen sei, was ihm jetzt selbst im Zusammenhang mit seinen Fahndungen vorgeworfen werde.

Mein einziger Verbindungsweg zu den beteiligten SA-Männern ging aber über S. Diese Möglichkeit, ihnen Anweisungen zu Ausschreitungen zukommen zu lassen, habe ich aber erwiesenermaßen nicht benutzt. Wie will also der Herr Staatsanwalt seine Beschuldigung beweisen? Daß er mich der Telepathie oder sonst der Zauberei beschuldigen will, nehme ich nicht an.

Daß ich zu den Erschießungen in Rieseberg und zu Mißhandlungen in den Haftlokalen der Hilfspolizei der Stadt Braunschweig keine Anweisungen erteilt habe, ergibt sich sogar aus dem Urteil. In diesem Zusammenhange wird mir vorgeworfen, ich hätte gewußt, daß der SS-Mann L. nicht von kommunistischen Zettelverteilern, sondern von SS-Männern versehentlich erschossen sei. Ich hätte daher die aus der Erschießung L.s entstandene Verfolgung von Marxisten mit den dabei begangenen Ausschreitungen und ihren Folgen, darunter auch die Erschießung in Rieseberg und die Mißhandlung in den Haftlokalen strafrechtlich zu verantworten.

Die heutige Behauptung, L. sei nicht von Kommunisten, sondern versehentlich von eigenen SS-Kameraden erschossen, ist in keiner Weise als Tatsache erwiesen. Sie beruht hauptsächlich auf den Aussagen des früheren SS-Mannes J., der 1933 zeitweilig bei der Kriminalpolizei als Aushilfskraft beschäftigt war. Allein auf den Aussagen dieses Zeugen be-

ruhen die Ausführungen im Urteil, nach denen mir der SS-Mann U., der gleichfalls bei der Kriminalpolizei beschäftigt war und der einzige Augenzeuge der Erschießung L.s gewesen ist, einen Bericht vorgelegt haben soll, in dem es geheißen habe, L. sei mit an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit von seinen SS-Kameraden versehentlich erschossen.

Von U. behauptet das Urteil von 1950, er sei verstorben. Inzwischen hat sich U. aber gemeldet, und es soll auch ein Verfahren gegen ihn anhängig gemacht sein. Über den eben erwähnten Sachverhalt hat U. der Wahrheit gemäß mit aller Bestimmtheit erklärt:

1. Nach seiner Überzeugung und nach seinen Beobachtungen und Feststellungen sei L. keineswegs von eigenen Kameraden, sondern von politischen Gegnern erschossen, von denen mindestens 30 Schüsse auf L. und ihn aus gegenüberliegenden Gärten abgegeben worden seien.

2. Diese Überzeugung habe er auch schon 1933 in seinem Bericht zum Ausdruck gebracht.

3. Jenen Bericht habe er auf Veranlassung seines Vorgesetzten bei der Kriminalpolizei geschrieben und auf dem Dienstwege abgegeben.

4. Mir habe er den Bericht keineswegs vorgelegt. Er sei überhaupt niemals bei mir gewesen und wisse auch nicht, ob sein Bericht überhaupt an mich gelangt sei.

Damit ist die Anklage in diesem Punkte völlig zusammengebrochen und das Urteil als unrichtig erwiesen. Der Herr Staatsanwalt versucht, dieser Folgerung aus dem Wege zu gehen, indem er behauptet, mir sei nicht nur durch U., sondern auch durch B. bekannt geworden, daß L. wahrscheinlich von eigenen SS-Kameraden erschossen sei.

B. hat jedoch nur ausgesagt, er habe wahrscheinlich mit mir über die Vorgänge im Eichtal gesprochen. Er hat keineswegs behauptet, mir gesagt zu haben, L. sei nach seiner Überzeugung von eigenen Leuten erschossen. Wenn die Ladung der beiden Zeugen U. und B. nicht auf Betreiben des Staatsanwalts vom Gericht abgelehnt worden wäre, so würde sich auch schon in der jetzigen Hauptverhandlung der kata-

strophale Zusammenbruch der Anklage in ihrem gravierendsten Teil ergeben haben.

Unter allen Umständen aber steht fest, daß von einer Anordnung von Ausschreitungen durch mich, wie sie der Herr Staatsanwalt behauptet, auch in diesem Falle keine Rede sein kann.

Um eine ordentliche polizeiliche Untersuchung handelte es sich auch in Blankenburg im September 33. Ihre sachliche Berechtigung geht allein daraus hervor, daß, wie im Urteil S. 153a festgestellt ist, im unmittelbaren Anschluß daran etwa 60 der Verhafteten gerichtlich zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden, weil sie der verbotenen KPD angehört hatten.

Daß die Untersuchung von der politischen Abteilung des Polizeipräsidiums der Stadt Braunschweig durchgeführt wurde, war gleichfalls durchaus in Ordnung, da alle Straffälle im Lande von größerer Bedeutung zu deren Zuständigkeit gehörten. Bei den örtlichen Polizeibehörden waren dafür geeignete Kräfte überhaupt nicht vorhanden, und diese waren daher der Aufgabe allein keineswegs gewachsen. Im übrigen ist die Initiative zu diesem Unternehmen keineswegs von mir ausgegangen, ich habe lediglich einem Vorschlage meines zuständigen Polizeireferenten zugestimmt, der mich zu diesem Zwecke in Schierke aufsuchte, und mich für einen Augenblick aus der Sitzung und Beratung des Harzer Fremdenverkehrsverbandes herausholen ließ, dessen Führung ich an diesem Tage gerade übernommen hatte.

Wenn in dem vorliegenden Urteil behauptet wird, ich hätte bei der kurzen Besprechung mit J., G. und C. die Liste der zu Verhaftenden in Händen gehabt, so ist das völlig unzutreffend. Der einzige Zeuge hierüber ist G., und dieser hat kein Wort davon gesagt, so daß es völlig unerfindlich ist, wie das Gericht in seinem Urteil zu dieser Behauptung kommt. Hätte das Gericht auf Verlangen der Staatsanwaltschaft nicht die erneute Vernehmung G.s abgelehnt, würde sich die Unhaltbarkeit jener Behauptung auch einwandfrei herausgestellt haben.

G. hat in der Verhandlung von 1950 auch nicht behauptet, er habe J. *in meiner Gegenwart* über Ausschreitungen berichtet, die K. in Blankenburg begangen haben soll. Er hat

vielmehr ausdrücklich gesagt, er habe nur J. hierüber Bericht erstattet. Auch diese Behauptung des Urteils ist daher aus der Luft gegriffen und hätte durch eine erneute Vernehmung G.s aus der Welt geschafft werden können. Was G. hierüber 1950 wirklich ausgesagt hat, bin ich bereit, dem Gericht durch Vorlage von drei Niederschriften und Angabe der Zeugen zu beweisen. Außerdem sagte G. damals ausdrücklich aus, wie auch im Urteil vermerkt ist, daß ich ihm und C. korrekte Durchführung der Untersuchung besonders zur Pflicht gemacht habe. In G.s Ausdrucksweise übersetzt lautet das, es dürfe keine Prügelei geben. Auch in diesem Falle steht also fest, daß ich keine Ausschreitungen gewollt oder gar befohlen habe.

Dem Herrn Staatsanwalt müssen die angeführten Tatsachen ebensogut bekannt sein wie mir, und es ist mir daher völlig unbegreiflich, wie er genau das Gegenteil behaupten kann.

Ich habe aber nicht nur keine strafbaren Handlungen befohlen, ich habe auch indirekt keine nachgeordneten Personen oder Stellen zu solchem Vorgehen verleitet. Der Herr Staatsanwalt muß es besser wissen als ich selbst, daß es ihm und seinen Zeugen trotz aller Mühe nicht gelungen ist, mir eine persönliche Beteiligung an irgendeiner Mißhandlung oder Ausschreitung nachzuweisen. Woche für Woche hat er es im Frühjahr 1950 miterlebt, wie seine Belastungszeugen in verwirrtester Weise behaupteten, ich sei bei verschiedenen Gelegenheiten in der AOK, im Volksfreundgebäude und in Dachau dabei gewesen, wie sie und andere mißhandelt worden seien, oder ich hätte die ihnen wirklich oder angeblich zugefügten Verletzungen gesehen oder sehen müssen. Manche wollten bemerkt haben, ich sei dagegen eingeschritten, andere behaupteten jedoch, ich hätte sie noch verhöhnt und die Täter ermuntert oder mich sogar selbst beteiligt.

Der Herr Staatsanwalt mußte es aber auch erleben, *wie seinen Zeugen*, worüber im einzelnen später noch zu sprechen sein wird, *scharenweise nachgewiesen wurde, daß diese Aussagen falsch seien, so daß selbst das Schwurgericht von 1950 keine Möglichkeit gesehen hat, ihnen hierin Glauben zu*

schenken. Leider hat es aber der alten Rechtserfahrung — „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht“ — keine Folge gegeben, vielmehr diesen fragwürdigen Zeugen alles, was sie über die Vorkommnisse sonst behaupteten, soweit es ihnen nicht im einzelnen genau widerlegt wurde, bereitwilligst geglaubt.

Eine noch größere Zahl der Belastungszeugen wurde dadurch als falsch entlarvt, daß sie mir zwar keine Anwesenheit oder Beteiligungen bei Mißhandlungen, wohl aber persönliche Besichtigung und Kenntnisnahme von Folgen strafbarer Handlungen nachzusagen suchten. Die sensationelle Art, wie auch sie durch ihre eigenen Widersprüche, ihre offensichtlich falschen Angaben über Kleidung, Zeitpunkte und Begleiter sowie durch Gegenzeugen zu Fall kamen, hätte normalerweise wohl die Staatsanwaltschaft wie auch das Gericht von der Unhaltbarkeit der erhobenen Anklagen überzeugen müssen. Gewiß wäre dies auch der Fall gewesen, wenn es sich um ein kriminelles und nicht ein politisches Verfahren gehandelt hätte.

So wenig mir Anordnung, Beteiligung oder persönliche Kenntnisnahme von Roheitsakten vorgeworfen werden können, so wenig kann ich auch der intellektuellen Urheberschaft solcher Vorkommnisse bezichtigt werden. Die Zeugnisse meines öffentlichen politischen Wirkens sind in zahlreichen Zeitungsberichten, in den Stenogrammen des Braunschweigischen Landtages und in meinen Schriften niedergelegt. Die Tatsache, daß nichts von alledem durch Staatsanwalt und Gericht zur Begründung einer geistigen Urheberschaft beigezogen worden ist, beweist am besten, daß in all diesen Quellen kein Material dafür zu finden war.

Darüber hinaus haben eine ganze Anzahl von Leumundszeugen sowohl in der früheren wie auch in der jetzigen Hauptverhandlung zum Ausdruck gebracht, daß ich wie in meinen Schriften, so auch in den von mir geleiteten Schulungskursen vor 1933 die Notwendigkeit einer rein geistigen Auseinandersetzung mit den politischen Gegnern betont und Gewalttätigkeiten als politisches Kampfmittel abgelehnt habe. Waren es vor allen Dingen die Zeugen Sch.,

D. und Dr. H., die hierüber auf Grund eigener Kenntnis und Teilnahme Auskunft geben konnten, so schilderte der Zeuge St. aus der politischen Praxis, daß ich auch als Versammlungsleiter drohende Zusammenstöße, die durch marxistische Störenfriede hervorgerufen wurden, verhinderte, und mich dabei nicht scheute, auch die eigenen Anhänger in ihre Schranken zu weisen.

Die Behauptung des Staatsanwaltes, ich hätte kleinen Leuten Befehle zu Ausschreitungen gegeben und diese müßten jetzt schwer dafür büßen, ist also in jeder Hinsicht unwahr.

Ungerechtfertigt ist es auch, wenn mich der Herr Staatsanwalt wegen der Art meiner Verteidigung angreift. Er hat es als „Dreistigkeit" und „Unverfrorenheit" bezeichnet, daß ich behaupte, zu Unrecht verurteilt zu sein. Es ist aber das Recht jedes Angeklagten, sich zu verteidigen. Fühlt er sich unschuldig, so ist es nicht nur sein Recht, sondern seine Pflicht, dies dem Gericht so eindringlich und so oft wie nur möglich zu sagen, ohne daß ihn der Staatsanwalt deswegen beschimpfen dürfte. Ich verkenne nicht, daß der Staatsanwalt verpflichtet ist, anzuklagen. Ich will ihm auch nicht mit gleicher Münze dienen, muß aber doch sagen, daß ich nicht glauben kann, daß er berechtigt ist, unbewiesene Behauptungen seinen Strafanträgen zugrunde zu legen, und daß ich über die eiserne Stirn erstaunt bin, mit der er, ohne auf die bereits erwiesenen Mängel des Urteils einzugehen, seine alten Unterstellungen unentwegt erneuert.

Um die Abwürgung unserer Anträge auf Verhandlung der Schuldfrage und Ladung von Zeugen dafür zu begründen, hat der Herr Staatsanwalt unter anderem erklärt: Ich hätte doch eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen können. Auch diese Behauptung kann ich nicht unwidersprochen lassen. Besser als mir selbst muß es dem Herrn Staatsanwalt bekannt sein, daß dies bisher keineswegs möglich war, sowie welche Gründe einem solchen Schritt entgegenstanden und auch heute noch entgegenstehen. Jedermann weiß, daß Wiederaufnahme erst dann beantragt werden kann, wenn ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Das Urteil des Schwurgerichts vom 5. 4. 1950 war sowohl von der Staatsanwaltschaft wie auch von mir mit der Revision angefoch-

ten. Wenn dann die Staatsanwaltschaft auch ihren Revisionsantrag zurückgezogen hat, so ist doch der von mir gestellte bestehen geblieben. Erst am 29. Mai 1952 hat der Bundesgerichtshof als Revisionsinstanz darüber entschieden. Erst im Juli ist das Urteil in meine Hände gelangt. Aber auch jetzt ist die Frage, ob ein rechtskräftiges Urteil, gegen das ein Wiederaufnahmeverfahren gerichtet werden kann, vorliegt, mindestens noch zweifelhaft.

Wenn auch der Herr Staatsanwalt die Auffassung vertritt, die Schuldfrage sei abschließend und rechtskräftig entschieden, so wird doch von uns diese Ansicht bestritten. Aber auch dann, wenn man die Ansicht der Staatsanwaltschaft gelten läßt, bleibt doch die Tatsache bestehen, daß nur ein Teil der Oberlandesgerichte es für möglich hält, ein Urteil schon bei teilweiser Rechtskraft mit der Wiederaufnahme anzufechten. In meinem Falle ist daher die Rechtsgrundlage für einen Wiederaufnahmeantrag auch heute noch zweifelhaft. Dazu kommt, daß gerade die Staatsanwaltschaft Braunschweig die Vorbereitungen für ein Wiederaufnahmeverfahren, so gut sie nur konnte, verhindert hat.

Zu einem Wiederaufnahmeverfahren gehören bekanntlich Gründe. Daß an solchen kein Mangel ist, haben wir bereits im Verlaufe dieser Verhandlung dartun können. In meinem politischen Verfahren müssen diese Gründe aber besonders hieb- und stichfest sein, d. h. es muß sich um Zwangsgründe handeln, wenn ich mit einem Erfolg rechnen will. Am besten eignen sich dazu erwiesene Meineide oder falsche gerichtliche Aussagen. Daß in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht in Braunschweig im Frühjahr 1950 eine Fülle falscher eidlicher und uneidlicher Aussagen abgegeben worden sind, um die fehlenden Beweise einer Schuld zu ersetzen, habe ich bereits damals nachdrücklich und in aller Öffentlichkeit erklärt. Eine genaue Prüfung der Frage konnte ich aber erst vornehmen, nachdem mir endlich im Herbst 1950 die schriftliche Urteilsbegründung zugegangen war. *Ich habe daraufhin festgestellt, daß ich nicht weniger als 60 Anzeigen, 24 davon wegen Meineid und 36 wegen falscher Aussage vor Gericht, zu stellen habe.*

Um zu sehen, wie derartige von mir erstattete Anzeigen behandelt würden, habe ich probeweise 10 von ihnen Anfang Januar 1951 eingereicht. Ich habe allen Grund, hier dem Gericht in aller Öffentlichkeit darzutun, wie es mir hiermit ergangen ist. Nachdem ich monatelang nichts hörte, fragte ich beim Oberstaatsanwalt in Braunschweig nach dem Stand der Sache. Zu meiner Überraschung erhielt ich die Antwort, die fraglichen Anzeigen lägen bei der Behörde nicht vor. Mir blieb daher nichts anderes übrig, als sie erneut einzureichen, was noch im Mai 1951 geschah.

Bei den 60 falschen Aussagen handelt es sich keineswegs um Bagatellen. Um dem Gericht zu zeigen, auf welchen morschen Grund es zu treten im Begriff ist, will ich versuchen, ihm einen Einblick in das Lügengewebe zu geben, das in der Schwurgerichtsverhandlung im Jahre 1950 gegen mich gesponnen worden ist.

Die erste Gruppe der von mir schon in der Hauptverhandlung als Meineidskandidaten bezeichneten Zeugen versuchte zu beweisen, daß ich am 27. März 33 oder auch am folgenden Tage persönlich im Gebäude der AOK anwesend gewesen sei. Nicht weniger als 17 Zeugen beteiligten sich an diesem Kesseltreiben. Aber schon betreffs des Zeitpunktes verwickelten sie sich rettungslos in Widersprüche. Einer wollte mich am 27. März unmittelbar nach der Besetzung, also gegen 8 Uhr abends, dort gesehen haben. Ein anderer am „1. Tage vor Mitternacht", der vierte „11 oder 12 Uhr nachts", ein fünfter „in der ersten Nacht 5 oder 6 Uhr morgens", der sechste „am 2. Tage vormittags", der siebte „in der 1. Nacht 1 Uhr", der achte „10 bis 10½ Uhr" usw.

Besonders phantasievoll waren die Angaben dieser Zeugen über die Kleidung, in der sie mich dort gesehen haben wollten. Zuerst schworen sie auf Uniform. Einer gab an „schwarze SS-Uniform mit Mütze und Silberstreifen", ein anderer „SA- oder SS-Uniform, Schnur an Mütze und Ärmel", der dritte „schwarze SS-Uniform", ein vierter „Uniform bestehend aus schwarzer Hose, braunem Hemd und Schulterriemen". — Wie aus allen Wolken gefallen waren diese Zeugen, als der Vorsitzende feststellte, diese Angaben könnten nicht zutreffen, da feststehe, daß ich damals weder der SA noch der SS

angehört hätte und daher weder die eine noch die andere Uniform getragen haben könne.

Diese Warnung hatte zur Folge, daß sich die folgenden Zeugen sofort auf Zivil umstellten, das nun aber noch bunter ausfiel. Der erste verlieh mir „einen hellen Mantel“, der zweite gab an „Zivil, Pelzkragen und Mütze“, der dritte „Zivil, dunkler Mantel und Hut, vielleicht in der Hand“, der vierte zog wieder einen „hellen Mantel“ vor. Ein fünfter, der im Ermittlungsverfahren „Uniform mit schwarzem Mantel“ angegeben hatte, hielt jetzt einen „dunklen Mantel“ für unverfänglicher. Der sechste hatte sich früher auf schwarze SS-Uniform festgelegt und den Mantel für „fraglich“ erklärt! Jetzt behauptete er „keine Uniform“ wohl aber „dunkler Mantel“. Für „dunkles Zivil“ und „vielleicht Hut“ entschied sich auch der siebte, während der achte bekräftigte „Zivil, dunkler Mantel und Kopfbedeckung in der Hand“. Den Vogel schoß ein neunter Zeuge ab, der mich mit einem „Paletot mit Pelzbesatz, es war Bisam oder Otter“ beschenkte. Ein Kleidungsstück wie ich es nie besessen habe. Um seine auffallende Materialkenntnis glaubhaft zu machen, rief er pathetisch aus „Ich bin Schneidermeister, ich habe ein Auge für so was“. Das war aber auch das einzige, was an seiner Aussage nicht erfunden war. Der zehnte Zeuge hatte das Datum seiner Ladung verwechselt. Er kam daher zu spät und hatte die Aussagen seiner Vordermänner nicht erfahren. Ungewarnt kehrte der Unglückswurm daher zu „schwarzer Uniform, schwarzem Mantel mit weißen Aufschlägen“ zurück.

Alles in allem war es ganz wie in der Bibel: „Und sie stellten falsche Zeugen wider ihn auf, aber ihre Zeugnisse stimmten nicht überein“. Auch damals wurde der Angeklagte dennoch verurteilt. Eine besonders drastische Abfuhr erhielt ein Zeuge, der behauptete, er habe gesehen wie der Reichsbannerführer H. in meiner Gegenwart mit einem Ochsenziemer ins Gesicht geschlagen worden sei. Als ihm H. gegenübergestellt wurde, erklärte dieser, was er auch vorher bereits ausgesagt hatte: „Ich habe Klagges nicht gesehen, und ich bin auch nicht geschlagen worden.“

Auch mit den Begleitern, die diese Zeugen für mich erfanden, waren sie nicht glücklicher. Einer behauptete, er habe mich in der AOK „mit A. und J." gesehen, verbesserte sich dann aber „mit A. und S.", ein zweiter nannte „A., G., J. und Seldte" als meine Begleiter. Der dritte begnügte sich mit „Polizeioffizieren", der vierte gab „A., Sk. und J." an, der fünfte und sechste einigten sich auf „A. und Sk.", während der siebte mit „G., SA- und SS-Führern und Polizeioffizieren" alle Möglichkeiten ausschöpfte.

Auch in diesem Punkte hätten die krassen und unaufhörlichen Widersprüche in den genannten Begleitern bereits genügt, um die falschen Zeugen zu entlarven. Darüber hinaus konnten ihre Phantasien aber auch noch auf andere Weise widerlegt werden. So wurde von J. festgestellt, daß er sich in der fraglichen Zeit nicht in Braunschweig sondern in München aufgehalten hat. Auch bei Seldte ergab sich, daß er bei seiner Anwesenheit in Braunschweig am 28. März 33 die AOK nicht aufgesucht hat. Von den sonst genannten Begleitern standen S., G. und Sk. als Zeugen zur Verfügung. Sie erklärten mit aller Bestimmtheit, nicht mit mir zusammen in der AOK aufgetreten zu sein. G. versicherte darüber hinaus, daß ich auch nicht allein, weder zu dieser noch zu einer anderen Zeit, eine Besichtigung der AOK vorgenommen habe. Als Führer der SA-Hilfspolizei würde er hiervon, wenn es in seiner Abwesenheit geschehen sei, unter allen Umständen Meldung erhalten haben. Auch habe er sich vergeblich bemüht, eine Besichtigung durch mich herbeizuführen.

Angesichts der offensichtlichen Unwahrheit der Zeugenaussagen über meine persönliche Anwesenheit in der AOK bei dieser Gelegenheit hat das Gericht eine solche zwar nicht als erwiesen angesehen, es hat aber andererseits die Feststellung unterlassen, daß die Aussagen als falsch erwiesen worden seien. Auch in anderer Hinsicht hat das Schwurgericht von 1950 nicht die erforderlichen Folgerungen aus dem dargelegten Sachverhalt gezogen. Während es sonst selbstverständlich ist, daß einem Zeugen, der in einem Punkte einer unwahren Aussage überführt worden ist, auch hinsichtlich seiner übrigen Angaben kein Glauben geschenkt wird, hat das Gericht in diesem Falle fast alle sonstigen Aus-

sagen dieser Zeugen für voll glaubwürdig erklärt und sie seinem Urteil zugrunde gelegt. Hieraus wird klar, wie morsch die Grundlagen des gegen mich gefällten Urteils sind. Daß auch der Herr Staatsanwalt keinen Anlaß genommen hat, aus diesem Zusammenbruch seiner Zeugen Folgerungen zu ziehen, sei nur der Vollständigkeit halber bemerkt.

Aber mit dem Geschilderten ist es noch nicht genug. Weitere große Zeugengruppen boten in der Hauptverhandlung 1950 dasselbe Bild. So machten sich nicht weniger als 14 Zeugen stark, um zu beweisen, ich sei persönlich zugegen gewesen, als am 4. Juli 33 die 10 später in Rieseberg Erschossenen in der AOK in Braunschweig ausgewählt wurden. Da es sich nur um einen bestimmten Vormittag handelte, konnten sich über den Zeitpunkt zwar keine Widersprüche in den Zeugenaussagen ergeben, dafür gestaltete sich jedoch die Entlarvung der falschen Aussagen in den übrigen Punkten umso markanter.

Der erste Stein, über den auch hier die Zeugen stolperten, war wieder die Kleidung. Von dem Irrtum geblendet, ich hätte schon damals der SS angehört, hatten sich die meisten Zeugen für SS-Uniform entschieden. Einer, der im Ermittlungsverfahren Zivil angegeben hatte, hielt doch vor Gericht „schwarze Uniform mit dicker weißer Schnur“ für wirksamer. Ein anderer, der früher bestimmt behauptet hatte „schwarze SS-Uniform“ blieb auch vor Gericht zunächst bei dieser Behauptung. Gegenüber der bestimmten Erklärung des Vorsitzenden „Der Angeklagte war damals noch nicht in der SS“ suchte er sich dann auf „schwarzes Zeug“ zurückzuziehen. Der dritte hat gleichfalls im Ermittlungsverfahren schwarze SS-Uniform angegeben, nun aber konnte er sich auf einmal nicht mehr an die Kleidung erinnern. Ein vierter, fünfter und sechster Zeuge blieben auch vor Gericht bei schwarzer SS-Uniform. Mit den Begleitern hatten die Zeugen auch diesmal Pech. Von noch Lebenden, nannten 5 von Ihnen G., zwei weitere S.

Im weiteren Verlauf der Verhandlung konnte meine Nichtanwesenheit gerade in diesem Falle besonders überzeugend dargetan werden. Wie sich aus den dem Gericht vorliegenden Unterlagen des SS-Hauptamtes ergab, bin ich erst am

27. Januar 1934 zum Ehrengruppenführer der SS ernannt. Ich habe dieser Organisation vorher nicht angehört. Damit waren alle Behauptungen, daß ich am 4. Juli 33 in SS-Uniform der Auswahl der Rieseberggruppe in der AOK beigewohnt hätte, als Zwecklügen gebrandmarkt. Von den angeblichen Begleitern gab G. zu, bei der Auswahl zugegen gewesen zu sein. Er bestritt aber ganz entschieden, daß ich daran teilgenommen hätte. Eine Angabe, der auch das Gericht großes Gewicht beimaß. Ferner ergab sich, daß S. an diesem Vorgang, wie er auch selbst erklärte, überhaupt nicht beteiligt gewesen war. Natürlich konnte er mich bei dieser Gelegenheit auch nicht begleitet haben.

Ein positiver Beweis für meine Nichtanwesenheit kam ferner dadurch zustande, daß zwei weitere SA-Männer ihre Gegenwart bei der Auswahl der Rieseberggruppe bestätigten, in Übereinstimmung mit G. aber gleichfalls bezeugten, ich sei nicht dabei gewesen. Sogar von drei damaligen Häftlingen wurde diese Tatsache bestätigt. Einer von ihnen äußerte: „Ich kannte Klagges, wenn er dabei gewesen wäre, hätte ich ihn gesehen.“

Gekrönt wurde die Beweisführung zu meinen Gunsten durch die Aussage meines persönlichen Sekretärs B. Seine Aussage, „infolge besonderer Umstände erinnere er sich, daß ich an diesem Tage des Staatsbegräbnisses für L. den ganzen Vormittag in meinem Dienstzimmer im Staatsministerium gewesen sei“, bedeutete ein ausgesprochenes Alibi für mich.

Auch in diesem Falle konnte das Schwurgericht daher nicht umhin, im Urteil festzustellen, daß für meine persönliche Teilnahme an der Auswahl der Rieseberggruppe der Beweis nicht erbracht sei. Angesichts der geschilderten Sachlage muß es befremden, daß es sich nicht darüber hinaus zu der Feststellung aufraffte, die entgegenstehenden Zeugen seien der Unwahrheit überführt. Nicht weniger befremdlich ist es, wenn das Gericht zwar erklärt, soweit die Zeugen meine persönliche Anwesenheit behauptet hätten, sei es ihnen nicht gefolgt, ihnen aber im übrigen auch hier volle Glaubwürdigkeit bescheinigt.

Hinzu kommt, daß es das Schwurgericht sorgfältig ver-

mieden hat, irgendeinen Zeugen zu vereidigen, dessen Aussagen hinsichtlich Zeitpunkt, Kleidung oder Begleiter bereits vor der Eidesleistung offensichtlich widerlegt waren. Aber auch aus der nichterfolgten Vereidigung hat es fast gar keine Folgerungen hinsichtlich der Glaubwürdigkeit dieser Zeugen in ihren übrigen Aussagen und Schilderungen gezogen.

Durch dies Verhalten des Gerichts haben sich die Zeugen anscheinend ermutigt gefühlt, in ihren falschen Aussagen unentwegt fortzufahren. Vom Geist der politischen Gegnerschaft getrieben, suchte eine weitere Gruppe von nicht weniger als 18 Zeugen wenigstens den Nachweis zu erbringen, ich sei im weiteren Verlauf des Monats Juli zu einer Besichtigung in der AOK gewesen. Unter diesen Zeugen fand sich auch ein früherer SA-Mann, der selbst wegen Ausschreitungen angeklagt war und inzwischen verurteilt ist, und der möglicherweise das Bedürfnis hatte, sich durch eine unwahre Belastung gegen mich, den Gegnern für eine mildere Behandlung zu empfehlen. Die übrigen 17 waren ehemalige politische Häftlinge. Ihre Angaben hinsichtlich des Zeitpunktes waren meist unbestimmt, trafen aber darin überein, daß meine Besichtigung in der Zeit von der Beerdigung L.s bis Ende Juli 33 stattgefunden habe. Einige machten auch bestimmtere Zeitangaben z. B. „eine Woche nach Rieseberg“, „in der Zeit vom 15. 7.—26. 7. 33“ usw.. Nur zwei gaben an, die Besichtigung habe Anfang August stattgefunden.

Die Widersprüche und Möglichkeiten wegen der Kleidung waren wieder dieselben wie bei den früheren Gelegenheiten. Mit üppiger Phantasie wurde ich mit einem bunten Gemisch von Zivil und Uniform angetan, das einem Harlekin Ehre gemacht haben würde. Als Begleiter mußten wieder G. und Sk. herhalten, denen zur Abwechslung Sz. und Me. beigestellt wurden.

Auch in diesem Falle würden die Widersprüche im Zeitpunkt, in der Kleidung und in den Begleitern bereits völlig zur Widerlegung der Falschbekundungen ausgereicht haben. Überdies erklärten G., Sk. und Sz., daß sie keine Besichtigung gemeinsam mit mir vorgenommen hätten. Me. war als Zeuge nicht erreichbar, G. versicherte auch jetzt wieder, daß

ich in der ganzen Zeit während des Bestehens der Hilfspolizei nicht in der AOK gewesen sei.

Zusätzlich kam auch hier ein Alibi-Beweis zustande. Ich konnte darauf hinweisen, daß ich mich in den letzten drei Juliwochen überhaupt nicht in Braunschweig aufgehalten habe, sondern mit meiner Familie in Grahl-Müritz gewesen und von dort erst am Tage vor Schulbeginn nach Braunschweig zurückgekehrt sei. Dort hätte ich die letzten zwei Wochen meines Urlaubs verbracht, in denen ich zwar bereits einige wichtige Angelegenheiten schriftlich erledigt, jedoch noch keinen Dienst im Staatsministerium versehen hätte. Als Zeugen dafür standen meine Frau und meine beiden ältesten Töchter, außerdem B. und Fräulein H. zur Verfügung. Letztere bestätigte unter Eid, daß sie drei Wochen im Juli in Grahl-Müritz mit meiner Familie und mir gemeinsam verbracht hätte und anschließend noch bis Mitte August bei uns in Braunschweig gewesen sei. Ich sei in Grahl-Müritz stets anwesend gewesen und hätte z. B. täglich an allen gemeinsamen Mahlzeiten teilgenommen, so daß auch eine Zwischenreise nach Braunschweig ausgeschlossen sei.

Das Gericht mußte sich auch in diesem Falle davon überzeugen, daß alle Behauptungen der Zeugen von einer Besichtigung der AOK durch mich unzutreffend waren. Trotzdem lautet die Feststellung im Urteil wiederum nur dahin, eine solche Besichtigung sei nicht als erwiesen angesehen. Daß die Zeugen positiv der Unwahrheit überführt wurden, wird abermals verschwiegen. Daß die Mehrzahl dieser Zeugengruppe, wie schon die früheren, wegen der offensichtlichen Unwahrheit ihrer Aussage unvereidigt blieben, bleibt gleichfalls unerwähnt. Wie schon früher begnügte sich das Gericht auch hier damit, den Zeugen nur hinsichtlich der angeblichen Besichtigung nicht zu folgen, billigte ihnen aber in allen ihren übrigen Aussagen volle Glaubwürdigkeit zu.

Im Gegensatz zur AOK habe ich im Volksfreundgebäude einmal eine Besichtigung vorgenommen. Es war dies Ende Mai 1933, was dadurch feststeht, weil bei dieser Gelegenheit die Überführung Th.s von Hamburg nach Braunschweig zwischen A., J. und mir besprochen wurde und Th. am 31. Mai 1933 in das Kreisgefängnis eingeliefert worden ist.

Die Besichtigung betraf lediglich die Aufteilung der Räume auf verschiedene Interessenten. Eine kleine Gruppe Hilfspolizei befand sich im Gebäude, jedoch keine Häftlinge.

Trotzdem versuchte eine weitere Gruppe von 8 falschen Zeugen zu beweisen, ich sei zu anderer Zeit dort gewesen und auch Zeuge von Mißhandlungen oder deren Folgen geworden. Auch hier waren die angeblichen Zeitpunkte sehr verschieden. Einer gab an „drei Wochen nach der Besetzung" (also Ende März), ein anderer „März oder April" und weitere „kurz nach L.s Erschießung", ein fünfter „Ende Juni, Anfang Juli". Ein Zeuge wollte mich am 4. Juli im Kartellsaal des Volksfreundgebäudes, gleichzeitig aber auch bei der Auswahl der Rieseberggruppe in der AOK gesehen haben, was nur möglich gewesen wäre, wenn er selbst sich an diesen beiden Stellen zur gleichen Zeit in Haft befunden hätte. Eine Zeugin behauptete, sie hätte gesehen, wie ich Ende Juni das Volksfreundgebäude zusammen mit Me. verlassen hätte. Bei dieser Gelegenheit hätte sie mich angesprochen und eine Bitte an mich gerichtet. Vor der Polizei hatte sie jedoch angegeben, sie hätte mich ansprechen wollen, doch sei ihr das nicht gelungen.

Auch die meisten übrigen Zeugen gerieten mit ihren Aussagen im Ermittlungsverfahren in krasse Widersprüche. Die Kleidung gestaltete sich gleichfalls nicht weniger bunt wie in den früheren Fällen. Die Musterkarte reichte von „Zivil", „grauer Stutzer", „schwarzer Mantel", „Schirmmütze", „lange schwarze Stiefel" bis zur „SS-Uniform".

Die Begleiterfrage spielte diesmal eine geringere Rolle, doch behauptete ein Zeuge, die Frau des SS-Sturmführers W. habe an der Besichtigung teilgenommen, weil sie seine Hausmeisterwohnung hätte haben wollen. Ich bestritt diese Angabe sofort, und Frau W., als Zeugin geladen, konnte unter Eid aussagen, daß sie niemals im Volksfreundgebäude gewesen sei.

Das Gericht sah auch hier die Angaben der Zeugen über eine Besichtigung von Haftlokalen im Volksfreund durch mich nicht als erwiesen an, ohne aber daraus die erforderlichen Folgerungen für die Glaubwürdigkeit der Zeugen in anderen Punkten ihrer Aussagen zu ziehen.

Nachdem so alle Anstrengungen, mich in Braunschweig mit irgendwelchen Ausschreitungen in persönliche Verbindung zu bringen, gescheitert waren, wurde ein letzter Versuch hinsichtlich des Konzentrationslagers Dachau unternommen. Nach Angabe der Anklageschrift hatten drei Zeugen behauptet, ich hätte am 8. November 1936 an einer Besichtigung des Lagers Dachau teilgenommen, bei der u. a. Dr. Ja. vorgeführt und beschimpft worden sei. Die Beschimpfung wurde J. zur Last gelegt, doch sei sie in meiner Anwesenheit geschehen. Dr. Ja. sollte damals in der Strafkompanie gewesen sein.

Vor Gericht traten sogar 8 Zeugen für diese Behauptung auf, obwohl ich in Wirklichkeit nie an einer Besichtigung eines KZ-Lagers teilgenommen habe, weder in Dachau noch anderswo. Zu einer Besichtigung von Dachau war ich zwar einmal zusammen mit dem gesamten Führerkorps der Partei eingeladen. Ich habe die Teilnahme jedoch vermieden, weil ich die Einrichtung solcher Lager wegen ihres üblen Rufes aus dem Burenkrieg und der Sowjetunion ablehnte und daher persönlich damit nicht in Berührung kommen wollte. Wie der Zeuge Z. in der Hauptverhandlung bekundete, ist mein Fernbleiben damals Himmler persönlich aufgefallen und von ihm mit Mißbilligung vermerkt worden.

Die 8 falschen Zeugen betreffend Dachau gingen bei der Hauptverhandlung überraschend von ihren Aussagen im Ermittlungsverfahren völlig ab, dies geschah offenbar, weil sich herausgestellt hatte, daß Dr. Ja. am 8. November 1936 nicht mehr in der Strafkompanie gewesen war. Jetzt sollte die Besichtigung plötzlich um Himmelfahrt 1936 stattgefunden haben. Auch wurden die Beschimpfungen jetzt nicht mehr dem verstorbenen J., sondern mir zugeschrieben. Die näheren Angaben über den Zeitpunkt wichen auch hier sehr voneinander ab. Einer gab an „Frühjahr 1936, zwischen Ostern und Pfingsten", ein zweiter „Mai 1936", der dritte „vom 7. April bis 31. Juli 1936", der vierte „kurz vor Pfingsten 1936" der fünfte „Ende April, Anfang Mai 1936", der sechste „Frühjahr oder Sommer 1936", ein siebter Zeuge, der sich ganz neu gemeldet hatte, wollte es von dem verstorbenen Dr. Ja. ohne nähere Zeitangabe gehört haben. Der

Zeuge, der die genaueste Zeitangabe machte, behauptete, ich sei in der Zeit „vom 6.—8. Mai 1936“ in Dachau gewesen.

Als diese acht Zeugen ihre Aussagen gemacht und sich zur Beeidigung derselben bereit erklärt hatten, wurde ich vom Vorsitzenden gefragt, ob ich noch immer bestreiten wolle, in Dachau gewesen zu sein. Unter lautloser Spannung entgegnete ich nur die drei Worte „Voll und ganz!“ Ich bin überzeugt, daß mir kaum jemand geglaubt hat.

Wie durch ein Wunder kam auch hier die Wahrheit doch noch zu Tage. Es stellte sich heraus, daß die Fahrtenbücher des Staatsministeriums aus jenen Jahren noch vorhanden waren. Mein Verteidiger beantragte ihre Vorlegung. Nach eingehender Prüfung ergab sich daraus, daß ich im Frühjahr und Sommer keine Dienstfahrt nach Dachau gemacht haben konnte. Darüber hinaus konnte Herr Rechtsanwalt G. aus den Büchern feststellen, daß ich in der ganzen in Frage kommenden Zeit ständig Dienstwagen zur Verfügung gestellt bekommen und diese selbst zu kleineren Fahrten in Braunschweig und Umgegend gesteuert hatte, so daß ich unmöglich in diesem Zeitraum so lange von Braunschweig abwesend gewesen sein konnte, wie zu einer Reise von Braunschweig nach Dachau und zurück notwendig gewesen wäre.

Dieser unerwartete aber unwiderlegliche Nachweis für die Richtigkeit meiner Erklärungen und die Unwahrheit der Zeugenaussagen zwang das Gericht zu der Feststellung, daß auch für meine angebliche Anwesenheit in Dachau der Beweis nicht erbracht sei. Weitergehende Folgerungen wurden aber auch in diesem Falle seitens des Gerichts nicht gezogen. Weder wurde festgestellt, daß die Zeugen der Unwahrheit überführt seien, noch wurde ihnen die Glaubwürdigkeit hinsichtlich ihrer übrigen Aussagen abgesprochen.

War schon hierdurch die Verfolgung der falschen Zeugen sehr erschwert, so wird sie durch das Verhalten der Staatsanwaltschaft fast unmöglich gemacht. Ich sehe mich daher genötigt, dem Gericht auch das weitere Schicksal meiner Bemühungen in dieser Richtung darzulegen.

Auf Grund der von mir im Mai 1951 zum zweiten Male erstatteten 10 Anzeigen, bei denen es sich neunmal um Mein-

eide und einmal um eine uneidliche falsche Aussage vor Gericht handelt, hat die Staatsanwaltschaft nur in einem Falle Anklage wegen uneidlicher falscher Aussage erhoben. Der Zeuge D. hat behauptet, er habe mich am 27. März 33 in der AOK gesehen. Ich hätte oben auf der Treppe gestanden, von unten sei gerade der prakt. Arzt Dr. L. sen. gekommen. Dieser habe gerufen: „Herr Minister, ich bin da, es kann losgehen!" Es seien gerade Verletzte die Treppen hinuntergetragen worden. Neben ihm (dem Zeugen) habe sein Kamerad G. gestanden, der alles mit angesehen habe und es auch bezeugen könne.

Beide wurden auf Antrag der Verteidigung geladen. Dr. L. erklärte unter Eid, er habe damals dem Stahlhelm als inaktives Mitglied angehört, sei aber nicht in der AOK gewesen und habe nur durch Dritte von den Vorgängen gehört. Ich selbst sei ihm persönlich 1933 noch unbekannt gewesen, erst Jahre später habe er mich bei der Besichtigung einer Rote Kreuz-Rettungsstelle kennengelernt. — Auch G. erklärte unter Eid, nichts von dem zu wissen, was der Zeuge behauptet hatte. Er sei zwar in der AOK gewesen, habe aber weder Dr. L. noch mich dort gesehen.

Über den Ausgang der öffentlichen Klage habe ich bis jetzt keine Mitteilung erhalten.

Eine der 10 Anzeigen ist durch den Tod des Beschuldigten hinfällig geworden. In den restlichen 8 Fällen wurde vom Oberstaatsanwalt die Erhebung der öffentlichen Klage abgelehnt und das Verfahren eingestellt. Auch auf meine Beschwerden an den Generalstaatsanwalt wurde ich von diesem abschlägig beschieden.

Um dieses Verhalten der Staatsanwaltschaft richtig zu würdigen, ist es notwendig, die Begründungen zu kennen, die zu den Einstellungsbeschlüssen gegeben wurden.

Im ersten der 7 Fälle hatte eine Zeugin unter Eid eine Beschuldigung wahrheitswidrig mir zugeschoben, die sie früher gegen J. erhoben hatte. Der Oberstaatsanwalt mußte dies „auf Grund der Aufzeichnungen des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft" bestätigen. Die Zeugin aber wollte sich jetzt nicht mehr an ihre Äußerung erinnern können und behauptete, sie müsse sich versprochen haben. Der Oberstaatsanwalt

ließ diese Ausrede gelten und schreibt: „Diese Einlassung läßt sich nicht widerlegen. Für die Glaubwürdigkeit spricht der Umstand, daß Ihr Name während des Prozesses so sehr im Munde aller war, daß durchaus verständlich erscheint, wenn die Beschuldigte versehentlich statt „J." Ihren Namen ausgesprochen hat".

Auf meine daraufhin eingelegte Beschwerde erklärte der Herr Generalstaatsanwalt, daß er der Entscheidung des Oberstaatsanwalts beitrete. (Anmerkung des Herausgebers: In diesem Falle hat inzwischen das Oberlandesgericht Braunschweig entschieden, die Aussage der Zeugin sei zwar falsch gewesen, da ihr aber kein Vorhalt gemacht worden sei, könne ihr ein strafbarer Meineid nicht nachgewiesen werden.)

Der zweite Fall betrifft einen der Zeugen, die zu Unrecht behauptet haben, mich in der letzten Julihälfte 1933 bei einer Besichtigung in der AOK gesehen zu haben. Ich habe bereits dargestellt, auf wie mannigfache Weise diese Behauptung widerlegt wurde. Auch diesmal hat der Oberstaatsanwalt die Erhebung der Klage abgelehnt und das Verfahren eingestellt. In der Begründung seines Beschlusses heißt es: „Dem Beschuldigten läßt sich nicht widerlegen, daß er von der Richtigkeit seiner Darstellung nicht überzeugt ist. Eine mögliche Täuschung über Ihre Person, die ursprünglich auf mangelhafter Beobachtung beruhen und damit fahrlässig verschuldet sein könnte, kann erfahrungsgemäß nach so langer Zeit im Erinnerungsbild des Beschuldigten eine so fest umrissene und zur Überzeugung werdende Gestalt annehmen, daß es nicht gerechtfertigt erscheint, ihm einen strafrechtlich erheblichen Vorwurf zu machen."

Heißt das, einfacher gesagt, nicht: Wenn jemand behauptet, er habe A bei einer strafbaren Handlung gesehen, während es in Wirklichkeit irgendein B, C oder D gewesen ist, und A bringt später ein Alibi bei, nach dem er nicht von dem falschen Zeugen bei der betreffenden Gelegenheit gesehen sein kann, so ist dem Zeugen zugute zu halten, daß sich jeder einmal vergucken kann. Bestraft kann er dafür nicht werden, zumal wenn es schon 20 Jahre her ist?

Als jene Hauptverhandlung gegen mich stattfand, lagen die Ereignisse bereits 18 Jahre zurück. Damals hat kein Staats-

anwalt etwas davon gesagt, die Vorgänge lägen schon so lange zurück, so daß die Behauptungen der Zeugen darüber auf Irrtum beruhen könnten. Nun aber erinnert sich die Staatsanwaltschaft auf einmal an die lange Zwischenzeit als Entschuldigung für einen Meineid. Bedeutet das nicht, der Unwahrheit vor Gericht Tür und Tor zu öffnen? Und der Generalstaatsanwalt hat auf die auch gegen diesen bezeichnenden Beschluß des Oberstaatsanwalts eingelegte Beschwerde nichts anderes zu sagen, als daß er dessen Entscheidung beitrete.

In einem dritten Fall hat ein Zeuge behauptet, er habe ein Telefongespräch, das mit mir geführt wurde „am Nebenhörer" mitgehört, und dies auch beeidigt. Die Verteidigung stellte aber fest, daß eine Nebenhöreinrichtung gar nicht vorhanden war. Bei seiner erneuten Vernehmung versuchte der Zeuge sich dadurch zu retten, daß er behauptete, er habe nicht gesagt „am Nebenhörer", sondern nur, er habe daneben gestanden. Der Vorsitzende erwiderte darauf: „Wir hatten Sie allerdings so verstanden, daß Sie gesagt hätten, Sie hätten ‚an einem Nebenhörer' mitgehört". „Am Nebenhörer" steht auch in der Niederschrift des Berichterstatters des Schwurgerichts, sowie in einer weiteren im Zuhörerraum geführten Niederschrift. Nicht anders haben es auch der Verteidiger und ich selbst gehört, was durch unser sofortiges Tätigwerden erwiesen ist. Auch der Staatsanwalt hat damals keine andere Lesart vertreten.

Trotzdem hat der Oberstaatsanwalt auch in diesem Falle die Erhebung der Klage abgelehnt und Einstellung des Verfahrens beschlossen. Seine Begründung ist nicht weniger bemerkenswert als die vorigen: „Es ist richtig, daß auch das Gericht zunächst angenommen hat, der Beschuldigte habe sagen wollen, er habe das Gespräch an einem Nebenhörer mitgehört. Da dem Beschuldigten aber nicht widerlegt werden kann, den Ausdruck ‚neben' oder ‚daneben' gebraucht zu haben, besteht die Möglichkeit, daß er mißverstanden worden ist. Da im Rahmen des Beweisthemas auch das Wort ‚hören' gebraucht worden sein muß, erscheint ein Hörfehler sogar naheliegend." Auch diesmal erfuhr die eingelegte Beschwerde durch den Generalstaatsanwalt eine Ablehnung.

Zu ihrer Begründung schrieb er: „Wenn auch ... von der Staatsanwaltschaft festgestellt worden ist, daß der Berichterstatter des Schwurgerichts in seinen Aufzeichnungen das Wort ‚Nebenhörer' vermerkt hat, ist doch die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß der Beschuldigte nur von einem Mithören ‚neben dem Hörer' oder dergleichen gesprochen hat."

Hier bemühen sich also Oberstaatsanwalt und Generalstaatsanwalt um die Wette, es glaubhaft erscheinen zu lassen, daß sich alle im Prozeß Beteiligten, der Verteidiger, der Angeklagte, die Zuhörer und sogar das Gericht selbst „verhört" hätten, als der Zeuge unwahr von einem angeblichen Nebenhörer gesprochen hat, um seine Ausführungen über den Inhalt des Gespräches zuverlässiger erscheinen zu lassen.

Wenn diese Haltung der Staatsanwaltschaft rechtens werden sollte, dann könnte sich in Zukunft jeder Zeuge, dem eine falsche Aussage nachgewiesen wird, darauf berufen, er habe sich „versprochen" oder er habe sich „verguckt" oder sogar die anderen Prozeßteilnehmer oder sogar das Gericht hätten sich „verhört", und die Überführung eines Meineidigen wäre unmöglich. Anscheinend ist es der Staatsanwaltschaft auch selbst klar geworden, daß sie mit derartigen Begründungen die noch zu erwartende Flut von Meineidsverfahren nicht würde verhindern können.

Schon bei einem vierten Fall sah sie sich genötigt, die Begründung ihrer Ablehnung grundsätzlicher zu fassen. Dabei handelte es sich wieder um einen Zeugen, der beschworen hatte, mich in der letzten Julihälfte 1933 in der AOK bei einer Besichtigung gesehen zu haben. Der Oberstaatsanwalt lehnte diese Anzeige mit der Begründung ab: „Es ist dem Beschuldigten mit Rücksicht auf die inzwischen vergangene Zeit nicht zu widerlegen, daß er an die Richtigkeit seiner Darstellung geglaubt und sich in einem entschuldbaren Irrtum befunden hat."

Die eigentliche neue Note wurde erst vom Generalstaatsanwalt angeschlagen, der bei der Ablehnung meiner Beschwerde schrieb: „Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die von Ihnen und Ihren Anhängern Verfolgten im Jahre 1933

einer Herrschaft der Gewalt und der Willkür ausgeliefert waren. Die vielfach erlittenen schweren Mißhandlungen haben sicherlich auch auf den Gemütszustand der damals Inhaftierten eingewirkt, so daß an ihre Aussagen über ihre Erlebnisse nicht in allen Punkten die gleichen Anforderungen gestellt werden wie an Berichte über normale Geschehnisse des Alltags."

Damit war es denn endlich klipp und klar ausgesprochen, daß die Staatsanwaltschaft entschlossen ist, zweierlei Maß anzulegen. Das eine für gewöhnliche Zeugen, das andere für solche, die 1933 politisch verfolgt worden sind. Die einen müssen vor Gericht die Wahrheit sagen, die anderen haben das nicht nötig.

Daß diese Entscheidung des Generalstaatsanwalts vom Oberstaatsanwalt als Anweisung zu gleichem Vorhaben verstanden worden ist, ergibt sich schon aus der Behandlung des fünften Falles. Dieser Zeuge hat unter Eid behauptet, und er war auch trotz aller Vorhaltungen dabei geblieben, mich in SS-Uniform bei der Auswahl der Rieseberggruppe in der AOK am 4. Juli 33 gesehen zu haben. Ihm muß auch bereits bei seiner Vernehmung der neue, vom Generalstaatsanwalt eingeführte Entschuldigungsgrund bekannt gewesen sein, denn diesmal begründete der Oberstaatsanwalt seinen Einstellungsbeschluß damit: „Der Beschuldigte hat nämlich mit Recht geltend gemacht: ‚Man muß bei der ganzen Angelegenheit bedenken, daß wir Häftlinge uns damals in einem sehr erregten Zustand befanden und deshalb über derartige Einzelheiten nicht immer ein eindeutiges Bild zu geben vermögen. Ich betone aber nochmals, daß es für mich feststeht, daß ich mich in der Person des Klagges nicht geirrt habe."

Diese Einlassung ist in sich widersprüchlich und wird kaum dem Geist des Beschuldigten allein entsprungen sein. Wie könnte er sonst zuerst erklären, wegen der damaligen Erregung kein „eindeutiges Bild" geben zu können, gleichzeitig aber „eindeutig" betonen, daß er sich in meiner Person nicht geirrt habe. Danach ist er doch davon überzeugt, in dem Punkte, auf den es hier ankommt, ein „eindeutiges Bild" geben zu können.

Wie sehr dem Generalstaatsanwalt das prompte Einschwenken sowohl des Oberstaatsanwalts wie auch des Beschuldigten auf die von ihm selbst vorgezeichnete Linie behagte, zeigt seine umfassende Auslassung zu diesem Punkt in der Ablehnung meiner Beschwerden: „Es gehört zur alltäglichen Praxis, daß Aussagen von Zeugen vor Gericht oder sonst im Leben von einander abweichen und in der zeitlichen Abfolge sich ändern; dies besonders dann, wenn sich die Aussagen auf Vorgänge beziehen, die Jahre oder wie teilweise in Ihrem Fall 17 Jahre zurückliegen. Erinnerungsverschiebungen, Erinnerungsfälschungen, das Festwurzeln von Irrtümern, sind psychologische Tatsachen, die bei der Würdigung von Aussagen nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Sie treten insbesondere dann ein, wenn schon die Wahrnehmung, wie im vorliegenden Falle, in einem ungewöhnlichen Erregungszustand gemacht wurde, und das Erinnerungsbild durch die nachhaltige Erregung und die damit verbundene Gefühlsbewegung getrübt wird. Bei dem brutalen Vorgehen ist dies eine begreifliche und verständliche Folge. Die Staatsanwaltschaft sieht sich außerstande nachzuweisen, daß der Beschuldigte nicht von der Richtigkeit seiner jeweiligen Aussage überzeugt war oder außer acht gelassen hat, äußere Hilfsmittel zur Korrektur seiner Überzeugung gebührend zu berücksichtigen."

Diese Ausführungen, die bewirken, daß der Zeuge unter allen Umständen wegen seiner falschen Aussage entschuldigt ist, und die zugleich die Stellungnahme des Gerichts vorwegnehmen, würden vielleicht einem tüchtigen Verteidiger alle Ehre machen, scheinen aber im Munde des Staatsanwalts auch dann fehl am Platze, wenn man berücksichtigt, daß auch der Staatsanwalt verpflichtet ist, nicht nur das, was gegen den Beschuldigten spricht, sondern auch das, was für ihn spricht, in Betracht zu ziehen.

Durch diese Behandlung meiner Anzeigen habe ich mich genötigt gesehen, in 7 Fällen die Entscheidung des Oberlandesgerichts gegen die ablehnenden Bescheide des Generalstaatsanwalts anzurufen. Das ist bereits im Anfang dieses Jahres geschehen, ohne daß bis jetzt ein Spruch ergangen wäre. Da die Akten anderweitig benötigt werden, ist nicht

abzusehen, wann eine gerichtliche Entscheidung erfolgen kann.

Ich muß daher den Herrn Staatsanwalt fragen, wie ich es hätte möglich machen sollen, ein Wiederaufnahmeverfahren zu begründen, wenn die Staatsanwaltschaft mit zweierlei Maß mißt, und die unwahren Aussagen der falschen Zeugen schon deshalb für entschuldbar erklärt, weil diese Personen vor 17 Jahren verfolgt worden sind. Ist das nicht ein Freibrief für falsche Aussagen und Meineide am laufenden Band? Müssen nicht Gericht und Öffentlichkeit einsehen, daß auf Aussagen solcher Zeugen kein Urteil aufgebaut werden darf, und daß mit ihnen der Rechtsweg zur Wiederherstellung der Ehre eines Verurteilten nicht verschlossen werden darf?

Meine Herren Richter! Sie müssen aus meinen Darlegungen erkennen, daß ich mich bei dieser Haltung der Staatsanwaltschaft ihr gegenüber in einem schweren Rechtsnotstand befinde und daß mir der Einwurf des Staatsanwaltes, ich hätte längst ein Wiederaufnahmeverfahren beantragen können, als Hohn in den Ohren klingen muß.

Ich muß mich weiter gegen die Behauptung des Staatsanwaltes wenden, sein Strafantrag beruhe nur auf „deutschem Recht." Der Britische Hohe Kommissar hat das Kontrollratsgesetz Nr. 10 für deutsche Gerichte außer Kraft gesetzt. Die Anwendung dieses Gesetzes durch deutsche Gerichte war stets nur in der britischen Zone gestattet, so daß die Verurteilungen wegen „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" durch deutsche Gerichte auf diese Zone beschränkt blieben. Nunmehr kann sich auch hier der Staatsanwalt nicht mehr auf dies Ausnahmegesetz der Besatzungsmächte stützen.

Aber das Kontrollratsgesetz Nr. 10 ist keineswegs das einzige Ausnahmerecht, das die Besatzungsmacht gegen ehemalige Nationalsozialisten in Wirksamkeit gesetzt und deutschen Gerichten zur Verfügung gestellt hat. Als Durchführungsverordnung besteht neben ihm z. B. die Verordnung des Zentralen Justizamtes der Britischen Zone vom 23. 5. 47. Auch der Staatsanwalt weiß, daß diese Verordnung, durch welche alle Verjährungen und Amnestien noch einmal und

besonders für ehemalige Nationalsozialisten außer Kraft gesetzt sind, Besatzungs- und nicht deutsches Recht darstellt. Trotzdem benutzt er sie unbekümmert weiter. Anderenfalls müßte er erklären: die Mehrzahl der erhobenen Beschuldigungen ist verjährt und weitere fallen unter die von der Braunschweigischen Regierung im Jahre 1933 erlassenen Amnestiegesetze, die nach deutschem Recht niemals außer Kraft gesetzt sind. Auch die Reichsamnestien vom Jahre 1933 und vom Jahre 1936 kämen in Betracht, denn auch sie sind nach deutschem Recht nicht aufgehoben.

Ich habe keineswegs die Absicht, mich hinter den Verjährungsbestimmungen des Strafgesetzbuches und hinter Amnestien zu verkriechen. Nach unvoreingenommener Untersuchung, vollständiger Aufklärung und unparteiischer Würdigung des Ergebnisses muß ich auch ohne sie freigesprochen werden. Solange es aber an diesen Voraussetzungen eines Rechtsstaates fehlt, nehme auch ich für mich das jedem zustehende Recht in Anspruch, sich auf in Kraft befindliche Verjährungsbestimmungen und Amnestien zu berufen.

Daß gegen die für alle geltenden Verjährungsgesetze des Strafgesetzbuches nichts einzuwenden ist, liegt auf der Hand. Aber auch die im nationalsozialistischen Reich erlassenen Straffreiheitsgesetze sind rechtlich einwandfrei. Auch moralisch kann gegen sie nichts eingewandt werden. Das ist umso weniger möglich, seitdem die Bundesregierung am 31. 12. 49 auch ihrerseits eine politische Amnestie erlassen hat, wie dies auch schon in der Weimarer Republik zum Abschluß der roten Revolution von 1918—23 geschehen war und überhaupt nach politischen Erschütterungen üblich ist.

Das Amnestiegesetz der Bundesregierung vom 31. 12. 49 lautet in seinem entscheidenden § 9:

„Straffreiheit für politische Straftaten.

1. Ohne Rücksicht auf die Art und Höhe der Strafe werden ferner erlassen Strafen für Handlungen auf politischer Grundlage, die nach dem 8. Mai 1945 begangen wurden und auf die besonderen politischen Verhältnisse der letzten Jahre zurückzuführen sind.

2. In demselben Maße werden anhängige und künftig anhängig werdende Straftaten eingestellt.

3. Dies gilt nicht für Strafen nach §§ 168, 311—313, 249 bis 252, 306, 307 StGB, für Verbrechen nach dem Sprengstoffgesetz vom 9. Juni 1884 und für Verbrechen, die aus Grausamkeit, aus ehrloser Gesinnung oder aus Gewinnsucht verübt worden sind.“

Diese Amnestie wird seit ihrem Erlaß nicht nur von den Gerichten, sondern auch von der Staatsanwaltschaft ständig angewandt.

Einen Beweis dafür, daß sich auch die braunschweigische Staatsanwaltschaft darauf beruft, bildet ein Schreiben, das der Generalstaatsanwalt an meinen Sohn gerichtet hat. Da heißt es:

„Nach Prüfung des Sachverhalts kann ich Ihre Beschwerde nicht als begründet erachten. Der angefochtene Bescheid des Oberstaatsanwalts in Braunschweig trifft im Ergebnis zu.

Sie haben vorgebracht, ein Volkswagen Ihres Vaters, der sich beim Einmarsch der amerikanischen Truppen in Bündheim befunden habe, sei entwendet worden. Sie haben weiter den Verdacht geäußert, daß Fahrzeugpapiere gefälscht worden seien.

Die Ermittlungen haben jedoch ergeben, daß der fragliche Kraftwagen von den amerikanischen Truppen beschlagnahmt worden ist. Im Sommer 1945 ist er von den Amerikanern dem damaligen Ministerpräsidenten Sch., dem der frühere Eigentümer des Wagens zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt war, schenkungsweise überlassen worden. Er ließ den schwerbeschädigten Kraftwagen auf seine Kosten wiederherstellen. Nach der Reparatur, die 818,38 RM kostete, wurde der Kraftwagen, der auf Ministerpräsident Sch. zugelassen wurde, von einem amtlichen Sachverständigen auf RM 960,— geschätzt. Im Juni 1948 hat Präsident Sch. den Wagen verkauft. Der Käufer hat den Wagen ebenfalls weiterverkauft.

Bei dieser Sachlage ist der Tatbestand der von Ihnen behaupteten oder anderer Straftaten nicht erfüllt. Durch die Inbesitznahme des Wagens durch Truppen der Besatzungsmacht wurde dieser nach völkerrechtlichen Grundsätzen in zulässiger Weise mit Beschlag belegt. Da der Wagen Präsident Sch. ausgefolgt wurde, fehlt es an den Anhaltspunkten

für das Vorliegen des von Ihnen behaupteten Diebstahls. Die Ingebrauchnahme und Weiterveräußerung des Wagens durch den Präsidenten Sch. sowie durch die weiteren Besitzer des Kraftwagens kann nicht als Urkundenfälschung angesehen werden, da diese Personen den Wagen gutgläubig erworben hatten....

Im übrigen würde für etwaige Straftaten auch das Straffreiheitsgesetz vom 31. 12. 49 anzuwenden sein. Ich weise danach Ihre Beschwerde als unbegründet zurück.'"

Nach diesen Feststellungen des Generalstaatsanwaltes ließ also Präsident Sch. den mir gehörigen Volkswagen, der von der Besatzungsmacht beschlagnahmt war und ihm ausgefolgt wurde, von dem er also wußte, daß er nicht sein Eigentum war, auf seinen Namen umschreiben, benutzte ihn drei Jahre und verkaufte ihn dann auf eigene Rechnung mit Gewinn. Herr Präsident Sch. will nicht gewußt haben, daß der Wagen mein Eigentum war. Nach Auskunft des jetzigen Besitzers geht jedoch noch heute aus den Begleitpapieren hervor, daß der Wagen mir gehörte, auch steht der Fahrer, der ihn bei mir gefahren hat, noch jetzt im Dienste des Präsidenten Sch. Darauf kommt es jedoch nicht einmal an. Präsident Sch. mußte wissen, daß der Wagen einem anderen beschlagnahmt war, diesem also noch gehörte, als er die Polizei veranlaßte, den Wagen auf seinen Namen umzuschreiben, und als er ihn verkaufte.

Wie dem aber auch sei, wenn es moralisch vertretbar war und ist, die politischen Straftaten nach 1918 und nach 1945 zu amnestieren, dann ist auch die Weitergeltung und Inanspruchnahme der Amnestien des Großdeutschen Reiches und erst recht die allgemeine Verjährung für politische Taten nach 1933 sittlich vertretbar. Die Außerkraftsetzung dieser Rechtswohltaten kann auch nicht damit begründet werden, daß sie eine Bevorzugung der Nationalsozialisten in der Zeit von 1933—1945 dargestellt hätten und infolgedessen zur Wiederherstellung der Rechtsgleichheit nicht angewandt werden dürften. Erstens stellen auch die Amnestien der Weimarer Republik eine Bevorzugung einer politischen Gruppe dar. Zweitens sind durch besondere Rechte der Besatzungsmächte, die noch in Geltung sind, auch alle Wider-

standstaten gegen den Nationalsozialismus nachträglich für die Jahre von 1933—45 amnestiert worden, so daß die Rechtsgleichheit beider Gruppen schon dadurch wiederhergestellt worden ist. Werden nun zusätzlich den Nationalsozialisten nicht nur Amnestien sondern auch Verjährungsfristen für diese Zeit nachträglich entzogen, so ist das zweifellos eine unberechtigte Benachteiligung dieser Gruppe, die dem Art. 3, Abs. 1 des Grundgesetzes widerspricht, in dem Gleichheit aller vor dem Gesetz vorgeschrieben ist.

Wie soll man nun die Haltung des Staatsanwalts bezeichnen, der groteske Strafanträge stellt und Höchststrafen beantragt, dabei aber die geltenden deutschen Verjährungs- und Amnestiegesetze außer Betracht läßt, gleichzeitig aber behauptet, er handele „nur nach deutschem Recht“.

Seine Handlungsweise wird auch nicht dadurch gerechtfertigt, daß der Bundesgerichtshof in derselben Weise verfährt. Zwar entspricht es der bisherigen Rechtsübung, daß sich die nachgeordneten Gerichte sowie auch die Staatsanwaltschaft an Entscheidungen des Bundesgerichtshofes zu halten haben. Aber gerade der Bundesgerichtshof hat in letzter Zeit eine Rechtsprechung entwickelt, welche die Befolgung dieser Maxime unmöglich macht.

In einer Antragsbegründung habe ich bereits eingehend dargelegt, daß nach jüngsten Urteilen des Bundesgerichtshofes jeder, der an einem Strafverfahren beteiligt ist, seine Handlungsweise voll und ganz selbst zu verantworten hat, er sei Polizeibeamter, Richter oder Staatsanwalt.

Um mich nicht zu wiederholen, lasse ich hier einen Artikel der Braunschweiger Zeitung sprechen, der vor kurzem erschienen ist. Dieser mit B. unterzeichnete Aufsatz scheint sehr sachverständig zu sein und stammt offenbar von einem Juristen, der in die Absichten der Bundesjustiz tief eingeweiht ist, wie könnten ihm sonst die Anweisungen des Oberbundesanwalts an die Oberstaatsanwälte bekannt sein, auf die er sich beruft? Der Artikel lautet:

„Der Bundesgerichtshof fällte kürzlich ein Urteil, dessen Tragweite noch nicht absehbar ist, und das besonders in Kreisen der Justiz z. T. mit Genugtuung, teilweise aber auch mit Bestürzung aufgenommen wurde.

Zu Grunde lag der Fall einer Ehefrau, die auf Grund häuslicher Differenzen ihren Mann wegen defaitistischer Äußerungen Anfang 1945 angezeigt hatte, als dieser aus dem Felde zu einem kurzen Besuch nach Hause kam.

Der Mann wurde vor ein Kriegsgericht gestellt, das jedoch während der Verhandlung zu erkennen gab, das Verfahren werde wegen Mangel an Beweisen nicht zur Verurteilung führen, da der Angeklagte die ihm zur Last gelegten Äußerungen nicht zugebe und außer seiner Frau keine Belastungszeugen zur Verfügung ständen.

Obwohl der Vorsitzende die Frau auf ihr Recht der Zeugnis- und Eidesverweigerung hinwies (mit der Bemerkung: „Es geht um den Kopf Ihres Mannes!“) bestand sie auf ihre Vereidigung als Belastungszeugin. Sie wurde auf ihre Aussage vereidigt und ihr Mann wegen Wehrkraftzersetzung zum Tode verurteilt.

Der Fall wurde nach dem Kriege erst vor dem Würzburger Schwurgericht und danach vor dem Bundesgerichtshof behandelt. In seiner bemerkenswerten Entscheidung stellt dieser fest, in solchen Fällen sei nicht nur der Anzeigende des Mordes schuldig, sondern die Frage, ob die durch den Vollzug des Urteils herbeigeführte Folge rechtswidrig ist, kann für alle Beteiligten, den Anzeigenden, den Polizeibeamten, den Staatsanwalt und den Richter, nur einheitlich entschieden werden.“

Weiter wird angeführt, die jedem Staatsbürger zustehende Befugnis, eine strafbare Handlung anzuzeigen und die Befugnis eines Zeugen zur Aussage und Eidesleistung bilden keinen Rechtfertigungsgrund dafür, durch Anzeige, Aussage und Eid ein mit der wahren Rechtslage in Widerspruch stehendes Urteil herbeizuführen.

In der Begründung stellt das Bundesgericht fest, daß es Pflicht jedes Richters sei, nicht nur die juristische, sondern auch die sittliche Rechtmäßigkeit eines Gesetzes zu beachten. Außerdem müsse das Strafmaß mit dem begangenen Delikt in Einklang stehen.

Was dieser Ausspruch für eine Bedeutung hat, läßt sich anhand eines Beispieles am besten erklären: Im „Tausendjährigen Reich“ war das Abhören fremder Sender verboten

und wurde mit drakonischen Strafen belegt. Dasselbe gilt heute für das ostzonale „Paradies“. Die hierfür angewandten Gesetze, das NS-Heimtücke-Gesetz und Piecks Gesetz zum Schutze des Staates, sind nach geltenden demokratischen Begriffen rechtswidrig.

Da hat nun also der Müller den Schulze angezeigt, weil dieser fremde Sender abgehört hat, und Schulze wird deswegen zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes wird nicht nur der Denunziant Müller bestraft, sondern auch der Polizeibeamte, der Schulze verhaftet. Der Staatsanwalt, der die 10 Jahre Zuchthaus beantragt, wird deswegen verfolgt, und der Richter, der sie verhängt hat, unter der Beschuldigung der Freiheitsberaubung im Amt vor die Strafkammer gestellt. Lautete das Urteil auf Todesstrafe, müssen sich die Beteiligten wegen Mordes verantworten.

Dies gilt selbstverständlich nicht nur für das angeführte Beispiel des Abhörens von Feindsendern, sondern für sämtliche ähnlichen Fälle in Vergangenheit und Zukunft.

Da der Oberbundesanwalt in einem Schreiben den Oberstaatsanwälten empfiehlt, aus dem Bundesgerichtsurteil die notwendigen Konsequenzen zu ziehen, werden auf den Gerichten alte Akten gewälzt und neue angelegt. Da Polizeibeamte, Staatsanwälte und Richter, die an derartigen Urteilen beteiligt waren, sich nach Ansicht des Bundesgerichtshofes an Mord oder Freiheitsberaubung im Amt schuldig gemacht haben, ist der Oberbundesanwalt verpflichtet, von sich aus eine Untersuchung aller in Frage kommenden Fälle einzuleiten, ohne daß die Opfer von sich aus gegen ihre ehemaligen Strafverfolger eine Anzeige machen. Wenn das Urteil und dessen Bedeutung in die Öffentlichkeit durchdringt, gibt es aber wahrscheinlich eine unabsehbare Reihe begründeter oder unbegründeter Strafanträge.

Die Frage ist, ob jetzt auch das Beratungsgeheimnis aufgehoben werden kann. Wenn an einem rechtswidrigen Urteil mehrere Richter beteiligt waren, kann ja jeder Richter hinterher sagen, er habe bei der Beratung dagegen gestimmt, und sich auf das Beratungsgeheimnis berufen.

In „Justiz und Verfassung“ schreibt Prof. Dr. E. Schmidt:

„Bei aller Bedeutung, die ihm zukommt, darf das Beratungsgeheimnis nicht die strafrechtliche oder disziplinargerichtliche Haftung eines Richters für schuldbare Dienstpflichtverletzung illusorisch machen.“ Eine Reichsgerichtsentscheidung vom 29. Juli 1926 beruft sich auf den § 198 GVG, worin es über die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit heißt: „Sie hat ihre Grenze an der höheren Pflicht, ein gesetzwidriges Verfahren zu offenbaren, um dessen Besserung zu ermöglichen.“

Der Standpunkt, daß der Richter so ungefähr tabu ist, ist also praktisch aufgehoben. Der Bundesgerichtshof mag bei seinem Urteil von dem Gedanken ausgegangen sein, nicht nur für die Vergangenheit, sondern auch im Hinblick auf die ostzonale Terrorjustiz klare Fronten zu schaffen. Richter, die auf Grund sittenwidriger Gesetze Urteile sprechen oder Strafen verhängen, die mit dem begangenen Delikt in keinerlei Einklang stehen, müssen jetzt damit rechnen, eines Tages selbst hinter „schwedische Gardinen“ zu wandern.

Nach dieser Darstellung der neuesten Rechtssprechung des Bundesgerichtshofes, kann wohl kein Zweifel daran bestehen, daß auch dem Staatsanwalt damit die Pflicht auferlegt wird, nicht nur die juristische, sondern auch die sittliche Berechtigung seiner Handlungsweise zu prüfen.

Meine Herren Richter! Ich bin offen genug, zu erklären, daß ich persönlich eine solche Rechtssprechung für untragbar halte. Ob Gesetze und allgemeine juristische Maßnahmen und Auffassungen sittlich vertretbar sind oder nicht, müßten Parlament, Regierung und höchste Gerichte entscheiden. Dies dem einzelnen Richter, Staatsanwalt oder gar Polizeibeamten aufzubürden, erscheint mir wahnwitzig, und ich halte es für unvereinbar mit einem vernunfts-, natur- und sittengemäß geordneten Staatswesen.

Doch gilt hier nicht meine Meinung, sondern die des Bundesgerichtshofes, und so wird es wohl aller Vernunft zum Trotz so gehalten werden, wie es Herr B. in seinem Artikel ankündigt. Zwar erkenne ich sehr wohl, daß diese Zuchtrute vor allem deswegen gebunden wird, um ehemalige Nationalsozialisten zu treffen. Solche überspannten Bogen haben es aber an sich, zurückzuschlagen, und da diese Regelung nicht nur für die Vergangenheit, sondern auch für Gegen-

wart und Zukunft gelten soll, so kann das leicht ins Auge gehen.

Ist es denn nicht unsittlich, wenn der Herr Staatsanwalt behauptet, er stelle seine Strafanträge „nur nach deutschem Recht“, während sie in Wirklichkeit auf Grund von Besatzungsrecht überhaupt erst möglich werden? Und liegt darin nicht zugleich eine unsittliche Irreführung des Gerichts und der Öffentlichkeit? Und ist es darüber hinaus nicht unsittlich, daß überhaupt deutsche Stellen Ausnahmebestimmungen des Besatzungsrechts, die ihren Ursprung und ihre Grundlage in dem allgemein als rechtswidrig abgelehnten Kontrollratsgesetz Nr. 10 haben, gegen Deutsche anwenden?

Ist es endlich nicht noch eine Steigerung sittenwidrigen Verhaltens, wenn sich dieses Ausnahmerecht im Widerspruch zur Verfassung nur gegen eine bestimmte Gruppe aller Staatsbürger richtet und auch nur in einem Teil der Bundesrepublick angewandt wird? Und ist es schließlich nicht im höchsten Maße unsittlich, daß dies noch jetzt geschieht, nachdem selbst der Britische Hohe Kommissar durch Zurücknahme dieses Gesetzes deutlich genug zu erkennen gegeben hat, daß auch er nicht mehr damit einverstanden ist. *Wie soll man es aber erst nennen, wenn mich eine Staatsanwaltschaft in zahlreichen Fällen der Freiheitsberaubung beschuldigt, während gleichzeitig festgestellt wird, daß ich von derselben Staatsanwaltschaft lange Zeit selbst ohne rechtliche Grundlage in Haft gehalten worden bin?*

Eben dies ist aber in dieser Hauptverhandlung zu Tage gekommen. Die englische Militärregierung hat dem Spruchgericht schriftlich erklärt, in Internierungshaft hätte ich mich nur bis zum 5. Dezember 1945 befunden. Sie hat ferner im Sommer 1946 die hier verlesene Anordnung getroffen, daß Personen, die von ihr deutschen Behörden übergeben worden seien, nur dann weiter in Haft gehalten werden dürften, wenn ein richterlicher Haftbefehl vorliege. Ein richterlicher Haftbefehl gegen mich ist aber erst am 24. Januar 1948 erlassen worden. *Von 1946 bis zum 24. Januar 1948*

bin ich mithin ohne Rechtsgrundlage in Haft gehalten worden. Die Staatsanwaltschaft Braunschweig mag sich drehen und wenden wie sie will, diese Tatsache kann sie nicht aus der Welt schaffen.

Trotzdem habe ich nicht bemerkt, daß der Herr Staatsanwalt rot geworden wäre, als er all die Strafanträge wegen Freiheitsberaubungen gegen mich stellte. Zum Blaßwerden lag allerdings auch kein Grund vor, denn während mir und meinen Leidensgenossen weder Amnestien noch auch Verjährungen zugute kommen sollen, sind die Beamten der Staatsanwaltschaft Braunschweig, die für eine an mir begangene Freiheitsberaubung verantwortlich wären, durch die bereits erwähnte Amnestie vom 31. 12. 49 vor Strafe geschützt.

Ist es aber nicht eine Blasphemie des Rechtes, wenn eine Staatsanwaltschaft einen Angeklagten wegen eines Verbrechens verurteilt sehen will, dessen sie sich selbst für schuldig halten muß?

Was weiter wird, liegt jetzt bei Ihnen, meine Herren Richter. Es ist viel, was in Ihre Hand gegeben ist. Sie können dies von Grund auf ungerechte und unhaltbare Urteil zu Fall bringen, und Sie können es von neuem bestätigen. Sie können den blinden Fleck, den es auf dem Schilde der deutschen Justiz darstellt, tilgen, und Sie können ihn verstärken, vergrößern und verschlimmern. Was Sie auch tun mögen, Sie übernehmen damit auf jeden Fall die volle Verantwortung für alles Kommende.

Sie haben es mir bereits deutlich genug zu verstehen gegeben, daß Sie gewillt sind, sich streng im Rahmen der Strafprozeßordnung zu halten und sich lediglich für die Neufestsetzung einer Strafe verantwortlich fühlen, ohne die Berechtigung einer Bestrafung von Grund aus selbst nachgeprüft zu haben.

Ich wiederhole, daß ich das durchaus verstehe. Aber vergessen Sie nicht, daß man Ihnen das bereits unmöglich gemacht hat. Die vergrößerte, ja ungemessene Verantwortung, die das Würzburger Urteil nach dem eben verlesenen Artikel mit sich bringt, kann nur durch größere Befugnisse erträglich gemacht werden. Wenn jeder, der an einem Straf-

verfahren mitwirkt, sowohl juristisch wie moralisch für das Endergebnis haftbar sein soll, dann muß er auch, er sei Geschworener oder Richter, das Recht haben, selbst — ohne Schaden davon befürchten zu müssen — zu entscheiden, ob es ihm sein Gewissen erlaubt, überhaupt daran mitzuwirken oder nicht.

Sie mögen sich fragen, wie ich als Angeklagter dazu komme, derartiges zu sagen. Im Urteil ist mir der Vorwurf gemacht, ich hätte keine Einsicht in meine Lage. Das ist ein Irrtum. Ich kenne meine Lage sehr gut. Ich weiß vor allem, was es bedeutet, wehrlos in die Hände seiner politischen Gegner zu fallen. Ich habe das immer gewußt, lange bevor ich meine politische Tätigkeit begann.

Als wir vor 33 Jahren mitten in der roten Revolution und im Getobe der Kommunistenkämpfe des Ruhrgebiets heirateten, sagte ich meiner Frau: „Du kennst meine nationale Gesinnung, wir müssen damit rechnen, daß wir deswegen verfolgt werden.“ Ein Jahrzehnt später wurde es Wirklichkeit. Ohne Rücksicht und Erbarmen wurde ich mit meiner Frau und fünf kleinen Kindern aus einem geliebten Amt und sicherem Brot gejagt und mittellos ohne die verdiente Pension auf die Straße gesetzt. Das geschah auf Betreiben der SPD und ihres preußischen Innenministers Severing unter eifriger Mitwirkung ihrer Koalitionsparteien, der Demokraten und des Zentrums. Es geschah nicht, weil ich mir ein Dienstvergehen oder sonst irgend etwas hätte zuschulden kommen lassen. In jenem Urteil wurde mir ausdrücklich bescheinigt, daß ich ein tüchtiger Lehrer und bei Eltern und Schülern sowie in der ganzen Gemeinde beliebt und angesehen sei. Daran konnte schon deswegen nicht gezweifelt werden, weil ich kurz vorher in Benneckenstein zum Stadtverordnetenvorsteher gewählt worden war, obwohl wir damals, 1930, nur drei Vertreter der NSDAP in der Stadtverordnetenversammlung hatten. Meine Dienstentlassung erregte denn auch einen Sturm der Entrüstung in unserer Gemeinde und in der ganzen Gegend. Selbst die Parteifreunde Severings konnten es sich nicht erlauben, sie öffentlich zu billigen.

Der einzige Grund für meine Entlassung ohne Pension war

meine Mitgliedschaft und Betätigung in der NSDAP, die Severing den preußischen Beamten unter Bruch der von ihm selbst mitgeschaffenen Weimarer Verfassung verboten hatte. Trotz dieser Sachlage, die wohl jeder anständig denkende Mensch als tragisch empfunden hätte, brachte es der Ankläger in jenem Disziplinarprozeß, Oberregierungsrat und Mitglied des Zentrums, Weber, fertig, bei der Beantragung der fristlosen Entlassung ohne Pension zu sagen, er habe diesen Antrag nicht nur pflichtgemäß gestellt, sondern e r k o m m e i h m a u c h v o n H e r z e n. An diese Äußerung brutaler Unmenschlichkeit mußte ich unwillkürlich denken, als ich vor wenigen Tagen den Herrn Staatsanwalt sagen hörte, er könne l e i d e r n u r 1 5 J a h r e Z u c h t h a u s gegen mich beantragen. Daraus sprach die gleiche maßlose Verfolgungssucht, wie sie parteipolitischer Haß zustande bringt.

Aber niemand weiß, was die Zukunft bringt. Damals dauerte es kaum drei Jahre bis zu dem Zeitpunkt, an dem sich die Führer des Zentrums um eine Koalition mit der NSDAP in Preußen bemühten und nach dem Zeugnis v. Papens von Herzen gern Ministerposten in der Regierung Hitler übernommen hätten. 1930 hätten sich die Herren Weber, Severing und Genossen etwas derartiges sicher noch nicht denken können. Doch man verfalle nicht in den Irrtum, anzunehmen, ich glaubte an eine Wiederholung der Geschichte. Nein, meine Herren Richter, ich weiß zu gut, daß jede Zeit und jede politische Entwicklung ihre eigenen Gesetze hat, und daß nur eines sicher ist: alles fließt.

1945 brach politische Verfolgung zum zweiten Male über mich und meine Familie herein, diesmal ungleich härter, grausamer und nachhaltiger. Von meinem eigenen Geschick will ich hierbei nicht sprechen. Es enthielt alles von Mißhandlungen jeder Art, angelsächsischer Zermürbungshaft dritten Grades bis zum nahen Hungertode und langjähriger geisttötender Einzelhaft, alles geübt im Namen der Menschlichkeit. Meine Familie wurde indessen ausgetrieben und ausgeplündert, daß ihr weder Stuhl noch Bett verblieb. Nachdem meine Angehörigen einer angedrohten Erschießung entgangen waren, sagte meine älteste Tochter, die jung

verheiratet war und ein Kind erwartete, an einem Straßenrand ganz verzweifelt und weinend: „Mutter, laß mich hier sterben, ich habe kein Plätzchen, wo ich mein Kind zur Welt bringen kann.“

In jener Not war es die Familie K., die, obwohl selbst Sozialdemokraten seit eh und je, die Obdachlosen aufnahmen. Sie waren mir dankbar, weil ich ihnen, als sie in eigener Not 1933 den Weg zu mir fanden, Schutz und Hilfe gewährt hatte, wie Sie es von dem Zeugen K. selbst gehört haben.

Ich persönlich kenne keine Rache noch Vergeltungsgelüste. Ich bin noch immer erfüllt von dem Willen zum inneren Frieden und zur Volksgemeinschaft, weil nur so unser Volk die Kraft gewinnen kann, sein schwer bedrohtes Leben nach außen zu verteidigen.

Von dieser Gesinnung war ich seit je beherrscht, und ich habe sie auch stets und in jeder Lage betätigt, nicht zuletzt 1933, und in den folgenden Jahren. Ich habe weder Severing seine Pension mißgönnt, noch habe ich mich um den verfolgungsfreudigen Herrn Weber bekümmert, noch um andere, die mir Unbill zugefügt hatten. Wie Dr. H. hier bezeugt hat, war ich es, der eine pensionslose Entlassung Oberbürgermeister B.s auf Grund seiner vorliegenden Verzichterklärung ablehnte. Darüber hinaus habe ich für die Amnestie der eintausendfünfhundert politischen Gegner gesorgt, die sich durch die Putschvorbereitung in der AOK strafbar gemacht hatten. Mir ist nicht bekannt, daß irgendeine Länderregierung außer der braunschweigischen in jener Zeit ein Gesetz erlassen hat, durch das nicht nur Anhänger, sondern auch politische Gegner für straffrei erklärt wurden.

Wenn ich jetzt gegen eine große Zahl von Gegnern wegen falscher Aussagen vorgehen muß, so tue ich das auch nicht, weil ich daran Gefallen finde, im Gegenteil, ich kann nur versichern, es ist mir äußerst zuwider, es hängt mir zum Halse heraus.

Ein ganzes Leben habe ich damit verbracht, den Aufgaben der Gegenwart gerecht zu werden und für die Zukunft zu arbeiten. Nichts habe ich in all dieser Zeit mehr verabscheut, als im Kehricht der Vergangenheit zu wühlen. Jetzt immer wieder dazu gezwungen zu sein, erweckt mir nicht nur

seelische, sondern auch geradezu physische Übelkeit. Um meine eigene Freiheit und Ehre zu verteidigen, ist es für mich eine bittere Notwendigkeit, die rechtskräftige Verurteilung jener falschen Zeugen zu erreichen, um den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu begründen, sonst aber habe ich an ihrer Bestrafung nicht das mindeste Interesse. Mein Wille zur inneren Befriedung ist auch heute noch so vorherrschend, daß ich mich nicht scheuen würde, in jedem Falle für den Verurteilten selbst ein Gnadengesuch einzureichen.

Ich kenne auch durchaus meine Lage vor Gericht. Ich weiß recht gut, daß man von Angeklagten Zerknirschung und Reue erwartet, daß man es liebt, daß sie recht viel zugestehen und möglichst auch andere belasten, und daß man all dies mit mildernden Umständen belohnt, während man den, der für sein Recht kämpft und seine Unschuld betont, als hartgesottenen Sünder anzusehen und umso härter zu bestrafen geneigt ist.

Wenn ich dies alles nicht schon früher gewußt hätte, dann hätte ich es spätestens in der vorigen Schwurgerichtsverhandlung erfahren. Wenn ich aber trotzdem spreche, wie ich es getan habe, so geschah das nicht aus Überheblichkeit oder aus Mißachtung des Gerichts. Ich habe von Gerichten stets eine hohe Meinung gehabt und gehe in der Anerkennung ihrer Staatsnotwendigkeit so weit, daß ich selbst ein ungerechtes Gericht immer noch für besser halte, als gar keins, weil es eine Stelle geben muß, die sagt, was gelten soll, wenn wir nicht der schlimmsten Hölle, der Anarchie, verfallen sollen. Diese Auffassung habe ich auch als Politiker und als Minister betätigt, indem ich niemals versucht habe, von außen auf ein Urteil einzuwirken, oder es nachträglich öffentlich zu beanstanden. Als Angeklagter und als Verurteilter steht mir jedoch das Recht zu, eine ungerechte Anklage und ein ungerechtes Urteil anzugreifen und zu bekämpfen.

Wenn ich daher dabei bleibe, daß ich unschuldig bin und auch sonst in vielem eine Meinung vertrete, die mit der herrschenden nicht übereinstimmt, so tue ich das nicht, um herauszufordern. Nichts liegt mir ferner als das. Ich spreche

aus innerer Verpflichtung, ich spreche, weil ich sprechen muß.

Das erste, was mich zu sprechen zwingt, ist mein reines Gewissen. Nie habe ich etwas anderes im Auge gehabt als das öffentliche Wohl, nie habe ich es anders erreichen wollen als auf dem Wege des Rechts.

Das zweite ist die Notwendigkeit, um meinen guten Namen zu kämpfen. Unantastbar zu bleiben ist stets mein stärkstes Bestreben, mein höchstes Ideal gewesen. Unantastbar, wie ich ihn geführt habe, will ich meinen Namen meinen Kindern hinterlassen.

Das dritte ist der Umstand, daß ich nicht allein für mich stehe, sondern zugleich für die Sache, die ich zeitlebens vertreten habe. Diese Sache, das große und starke, freie und sozialgerechte Reich der Deutschen war mir immer heilig, ist es noch und wird mir immer heilig bleiben. In dieser Zeit, in der es von allen Seiten besudelt und verleumdet wird, bekenne ich mich zu ihm, stärker und inniger als jemals zuvor. Wie könnte ich all das glauben, was ihm heute an Schuld aufgebürdet wird? Wir sollen Angriffskriege geführt und seit jeher den Frieden der Welt gestört haben! Wie war es aber in Wahrheit? Wer hat in den vergangenen Jahrhunderten die Welt erobert und aufgeteilt? Waren es nicht die Engländer, die Amerikaner, die Russen und Franzosen? Wer es nicht glauben will, braucht doch nur einen Blick auf die Weltkarte zu werfen. Sie beweist, daß jene die freien Räume der Erde an sich rissen, während die Deutschen bescheiden beiseite standen. Und als dann endlich vor 70 Jahren wieder ein Deutsches Reich erstanden war, als es aufblühte dank der Tüchtigkeit, dem Fleiß und der Lebenskraft unseres Volkes, als sein enger Raum zu klein wurde für die wachsende Volkszahl, als wir — viel zu spät — auch unseren Teil verlangten an den Märkten und den Lebensräumen des Erdballes, da war dies für die Neider auf allen Seiten genügender Grund, sich gegen uns zu vereinigen, nur zu dem Zwecke, uns niederzuschlagen, um nicht mit uns teilen zu müssen.

Nein, der 1. Weltkrieg war kein deutscher Angriffskrieg. Von unserer Seite war es ein Verteidigungskrieg, in den wir mit List und Tücke hineingetrieben worden sind, und

in dem es um das Leben des deutschen Volkes ging. Die Karte seiner Feldzüge ist auch dafür der deutlichste Beweis, noch mehr aber der „Friede“ zu Versailles, der ihn abschloß.

Auch der 2. Weltkrieg war niemals ein Angriffskrieg, er war ein Befreiungskampf, zu dem sich das deutsche Volk erhoben hat, um seine in Versailles geschmiedeten Sklavenketten abzuwerfen, um die ihm zu Unrecht in allen Erdteilen entrissenen Gebiete wieder zurückzugewinnen, um als große und freie Nation wieder den Platz unter den Weltmächten einzunehmen, der ihm zukommt. Was ist vor dem Richterstuhl der Geschichte an solchem Wollen zu tadeln? Wo steht es denn geschrieben, das Großdeutsche Reich habe die Weltherrschaft an sich reißen wollen?

Und wie steht es mit den Kriegsgreueln? Ich will nichts beschönigen. Aber sicher ist, daß sich Untaten nicht nur auf unserer Seite ereignet haben. Bedeuteten etwa der hemmungslose Luftkrieg gegen die wehrlose Zivilbevölkerung, gegen Frauen und Kinder, die völlige Zerstörung der größten und schönsten deutschen Städte keine Greueltaten? War nicht etwa der Partisanenkrieg in Ost und West völkerrechtswidrig? Und hatte die deutsche Wehrmacht hier nicht das Recht, Gleiches mit Gleichem zu vergelten?

Und ist nicht vieles von dem, was die Gegner taten, uns aufgebürdet? Daß nicht wir Deutschen sondern die Sowjets dem polnischen Offizierskorps Massengräber bereitet haben, wurde erst kürzlich von amerikanischer Seite festgestellt. Wie lange aber hat man uns deshalb verleumdet und verlästert?

Und war nicht das, was die Siegermächte während und nach der Besetzung am deutschen Volke begingen, Greuel über Greuel, doppelt verabscheuungswürdig, weil es an nun Wehrlosen geschah?

Ich war nie für Konzentrationslager und habe mich persönlich von dieser Einrichtung ferngehalten. Ich glaube auch nicht daran und habe nie daran geglaubt, daß man politische Gegner durch Haft, sei es nun polizeiliche oder gerichtliche, bekehren könne. Daß aber der Staat das Recht hat, in Gefahrenzeiten Personen, von denen Widerstand und Sabotage

der vom Volke gewollten Politik zu befürchten ist, in Haft zu nehmen und zu halten, daran hat nie ein Zweifel bestanden, und alle Staaten bedienen sich dieses Rechtes. Selbst England hat den Führer seiner Schwarzhemden, Mosley, und dessen Hauptanhänger während der ganzen Kriegszeit in Haft gehalten und mit keiner anderen Begründung. In seinen Kolonialkriegen in Malaya verwandelt dasselbe England ganze Landschaften durch Stacheldraht in Konzentrationslager und in Kenia geht es in größtem Maßstabe mit den gleichen Mitteln und mit Deportationen vor. Auch Frankreich verhaftet die Nationalisten seiner Kolonien nach Tausenden. In Korea unterhält Amerika nicht nur Kriegsgefangenenlager, sondern auch Lager für Zivilinternierte. Und werden in Amerika nicht schon jetzt Konzentrationslager vorbereitet, in denen alle Kommunisten eingesperrt werden sollen, sobald Kriegsgefahr sich zeigt? Die Sowjetunion und ihre Trabanten braucht man in diesem Zusammenhange gar nicht erst besonders zu nennen.

Warum sind nun solche Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Volk und Staat gerade bei uns unerhörte Greuel, bei den anderen aber nicht?

Trotzdem verkenne ich das Meer von Blut, Tränen und Elend nicht, mit dem Deutschlands Befreiungskampf für uns und andere geendet hat, und Sie können es glauben, es schneidet mir ins Herz. Und doch gäbe es etwas, was noch furchtbarer wäre, als selbst dies gehäufte Maß menschlicher Not, das wir erlebt haben und jetzt noch erleben. Verzweifelter noch wäre es, wenn sich unser Volk willig in sein Sklavenlos ergeben und sich nicht erhoben hätte, seine Ketten zu zerbrechen.

Trotz und entgegen allen Verleumdungen ist das Ansehen des deutschen Volkes heute in der Welt größer denn je. Das ist nicht die Folge der Erfüllungspolitik der Weimarer Republik, es ist auch nicht der Erfolg der Nachkriegspolitik. Das deutsche Volk hat dieses Ansehen weit mehr dadurch gewonnen, daß es gewillt war, für seine Freiheit zu kämpfen. Nun weiß die Welt, daß wir Deutschen, wenn es auch infolge unserer Langmut und Geduld manchmal anders scheinen mag, dennoch keine Sklaven sind und niemals sein wer-

den. Um zu den freien Völkern gerechnet zu werden, genügen nicht Gutwilligkeit, Tüchtigkeit und Fleiß, dazu gehört außerdem der elementare Ausbruch des nationalen Selbstbehauptungswillens gegenüber jedem Versuch der Entrechtung, Unterdrückung und Versklavung.

Es gibt Politiker, die behaupten, Nationalstaat, nationale Kultur und Nationalgefühl, kurzum alles, was auf der Nation beruht, sei veraltet, rückständig und überholt und gehöre nur noch einer vergangenen Zeit an. Aber das ist ein Aberglaube, den schon Rousseau vor 200 Jahren verkündet, der sich aber immer wieder als falsch erwiesen hat. Von denen, die darauf ihre Politik gründen, kann man nur sagen: „Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun."

Der vierte Grund, warum ich all dies sagen muß, sind die Tausende von Leidensgenossen, die, ob lebend oder tot, mit mir in gleicher Weise verfolgt und verlästert werden. Auch für sie zu sprechen fühle ich mich verpflichtet. Ich gedenke dabei vor allem der Toten, die nicht mehr für sich zu sprechen vermögen, deren Mund auf immer schweigen muß. In dieser Verbindung nenne ich zuerst Alpers, weil mir ein Vorwurf daraus gemacht wird, daß ich mit ihm zusammen gearbeitet habe. Ich will Ihnen nichts weiter über Alpers sagen als das, wie er begonnen und wie er geendet hat. Daraus mögen Sie selbst Ihre Schlüsse ziehen.

Im November 1918 war Alpers in der vorletzten Klasse der höheren Schule. Mit dem Gedanken der deutschen Niederlage konnte er sich nicht abfinden. Er verließ die Schulbank, um in einem Freikorps für den Schutz des Ostens zu kämpfen. Erst als der Freiwilligenwall im Osten von der Regierung Ebert-Scheidemann im Stich gelassen wurde und den Kampf einstellen mußte, kehrte er zurück. Als im letzten Kriege die Invasion im Westen drohte, war Alpers Staatssekretär im Reichsforstamt und preußischer Generalforstmeister. Er liebte seinen Dienst über alles, noch mehr aber seine Familie. Dennoch strebte er mit aller Gewalt an die Front. Als Major der Aufklärungsflieger Dienst zu tun, war ihm nicht genug. Im Alter von fast vierzig Jahren ging er zu den Fallschirmjägern über. Mit ihnen focht er den Verzweiflungskampf gegen die feindliche Übermacht. Mit

den Trümmern des Regiments bildete er auf dem Rückzug die Nachhut der Armee. Dabei wurde er von amerikanischen Panzern umzingelt und sah ein, daß jeder Widerstand nutzlos sein würde.

Schon immer hatte er den Standpunkt vertreten, der deutsche Offizier dürfe sich nicht in Gefangenschaft begeben. Diese Auffassung wurde auch von anderen geteilt, von der Mehrzahl des Offizierkorps aber abgelehnt, selbst von Göring. In dieser Stunde bewies Alpers, daß er von sich mehr forderte als von anderen. Er gab seiner kleinen Truppe den Befehl, sich zu ergeben. Dann aber erhob er seine Pistole, rief: „Es lebe der Führer, ich gehe nicht in Gefangenschaft!" und gab sich selbst den Tod.

Ich habe seine Auffassung in diesem Punkte nicht geteilt und auch ihn mehrfach davon abzubringen versucht. Aber meine Hochachtung versage ich einem solchen Manne nicht, und ich glaube, Sie werden sie ihm auch nicht versagen. Ich wenigstens bin stolz darauf, daß er viele Jahre mein Freund gewesen ist.

Mehr noch als Alpers wird Jeckeln beschuldigt. Ich kann diesen Aussagen nicht glauben, am wenigsten, nachdem drei Viertel der Aussagen, die mich selbst treffen sollten, sich als Lügen erwiesen haben. Wer gibt mir und Ihnen die Gewähr, daß an dem, was von Jeckeln behauptet wird, mehr Wahres ist? Auch mit Jeckeln habe ich viele Jahre kameradschaftlich zusammengearbeitet, und er hat sich mir gegenüber nie in diesem Lichte gezeigt. Jeckeln wurde zusammen mit zehn anderen Generalen des Heeres und der Waffen-SS von den Bolschewisten in Riga hingerichtet. Ich weiß nichts über seinen Tod, daß er aber als Mann gestorben ist, dessen dürfen Sie sicher sein.

Auch meines Kameraden und Leidensgenossen Rasche muß ich hier gedenken. Mit ihm war ich noch zuletzt im Internierungslager zusammen. Mit ihm habe ich gemeinsam gedarbt und gehungert. Gemeinsam wurden wir schließlich am 5. Dezember 1945 nach Braunschweig ins Gefängnis gebracht. Schlimmer noch als ich litt er an der Ausmergelung, die unsere Selbstbehauptung zerstören sollte. Schon im

Lager war Rasche mehrfach zusammengebrochen und im Revier nur notdürftig auf transportfähig frisiert. Wenige Tage nach unserer Ankunft in Braunschweig ist er gestorben. Als Todesursache wurde „eine Darmkrankheit“ angegeben, in Wirklichkeit ist er verhungert.

Rasche wird vorgeworfen, als damaliger Staatsanwalt beziehungsweise Oberstaatsanwalt Straftaten absichtlich nicht verfolgt zu haben. Ich wüßte nicht, daß dafür irgendein stichhaltiger Beweis erbracht wäre. Solange Rasche nur Staatsanwalt war, konnte das schon deswegen nicht geschehen, weil er einem Oberstaatsanwalt und einem Generalstaatsanwalt unterstand, die beide weder der NSDAP angehörten, noch mit ihr sympathisierten. Bis Ende April 1933 war außerdem noch der deutsch-nationale Justizminister Dr. Küchental im Amte. Auch während der Zeit, als Rasche schon Oberstaatsanwalt war, hatte er innerhalb der fraglichen Zeit immer noch den früheren Generalstaatsanwalt zum Vorgesetzten. Warum ist keiner von den dreien zu dieser Frage als Zeuge gehört worden?

Ich selbst kannte Rasche 1933 noch kaum. Später habe ich ihn in engerer Zusammenarbeit als Oberregierungsrat im Staatsministerium genauer kennengelernt. Schon nach seinem Charakter und seiner Dienstauffassung halte ich es für ausgeschlossen, daß er sich einer Dienstpflichtverletzung oder eines Amtsmißbrauchs schuldig gemacht hat. Im Lager haben wir, nachdem in der Presse ungeheuerliche Beschuldigungen gegen uns verbreitet worden waren, die später in sich zusammenfielen, naturgemäß mehrfach über die Sache gesprochen. Stets, und zuletzt noch auf der Fahrt nach Braunschweig, also bereits am Rande des Grabes stehend, hat Rasche mir versichert, daß er weder etwas Ungesetzliches vorgenommen, noch etwas Pflichtgemäßes unterlassen habe. Und, meine Herren, diesen Versicherungen meines toten Kameraden und Schicksalsgenossen glaube ich mehr als allen Verdächtigungen, die nachträglich gegen einen Mann ausgestreut werden, der sich nicht mehr verteidigen kann.

Der fünfte Grund endlich, der mich zum Sprechen zwingt, ist das Recht, zu dessen Sieg auch der Angeklagte und Ver-

folgte seinen Teil beizutragen verpflichtet ist, indem er sich, wenn er sich zu Unrecht angeklagt oder verfolgt sieht, mit allen Kräften und unbeugsam zur Wehr setzt.

Wenn im nationalsozialistischen Deutschland das Recht und die Freiheit des einzelnen weniger geachtet worden ist, als recht und gut gewesen wäre, dann sind auch diejenigen daran mitschuldig, die aus Furcht vor Schaden alles stillschweigend über sich ergehen ließen. Als junger Lehrer hatte ich einen Schulrat, der in empörender Weise alle Untergebenen mit Füßen trat, je hündischer sie es sich gefallen ließen, umso schlimmer. Trat ihm aber einer unerschrocken und mit Geschick entgegen, so achtete er ihn in Zukunft und hörte auf ihn. Die Machtsucht des Despoten ist nur der eine Feind der Freiheit, der andere ist die feige Unterwürfigkeit. Jene soll nicht entschuldigt, aber auch diese nicht übersehen werden.

Sie meint Goethe, wenn er sagt:

„Der eine fragt, was kommt danach,
der andere fragt nur, ist es recht?
und also unterscheidet sich
der Freie von dem Knecht!“

Das ist ein hartes aber wahres Wort, wenn es nicht beachtet wird, kann keine Freiheit bestehen.

Wenn ich mir durch offene und aufrechte Sprache Schaden zuziehe, so muß ich das in Kauf nehmen. Aus Furcht vor Schaden geschwiegen zu haben, wo ich hätte sprechen müssen, könnte ich mir niemals verzeihen.

Herr Vorsitzender! Sie haben im Laufe der Verhandlung bemerkt, ein anderer Angeklagter habe Ihnen etwas vorgejammert. Ich wünsche nicht, daß Sie Anlaß hätten, das auch von mir zu sagen. Ich beklage mein Schicksal nicht, soweit ich allein davon betroffen werde.

Ich weiß, wir haben Großes gewollt, und es ist uns vergönnt gewesen, Großes zu tun. Weil unser Werk auch Fehler hatte, und man zur Zeit nichts anderes sehen will, als diese Fehler, müssen wir jetzt Großes leiden. Dennoch wird

der Tag kommen, an dem wir von neuem Großes wollen, und so Gott will, auch vollbringen werden. Das wird der Tag der deutschen Freiheit und Einheit sein. Diesen Tag zu erleben, das ist es, was ich von allem am heißesten wünsche, sei es in Freiheit, sei es auch im Kerker!

ANHANG

Den nachfolgenden Briefwechsel führte Dietrich Klagges nach seiner rechtskräftigen Verurteilung zu 15 Jahren Zuchthaus mit dem Oberstaatsanwalt in Braunschweig. Da er nicht zuletzt auch für eine umfassende Würdigung des vorstehenden Schlußwortes von Bedeutung ist, wird er hier veröffentlicht.

1.)

Dietrich Klagges

Braunschweig, den 6. November 1952

Aus einer Vernehmung durch den Beauftragten Richter in Celle erfuhr ich vor fast Jahresfrist, daß seitens der Staatsanwaltschaft auf meine Anzeige hin gegen D., Braunschweig, beim Schöffengericht Klage wegen falscher Aussage vor Gericht erhoben worden sei. Ich bitte um Mitteilung über den Stand oder Ausgang des Verfahrens, da ich dessen zur Vorbereitung des Wiederaufnahmeverfahrens bedarf.

2.)

Der Oberstaatsanwalt

Braunschweig, den 15. November 1952

In der Strafsache gegen D. wegen falscher uneidlicher Aussage wird Ihnen mitgeteilt, daß D. rechtskräftig wegen Falschaussage vor Gericht verurteilt worden ist.

Das Aktenzeichen lautet 1 Ms 40/51.

3.)

Dietrich Klagges

Braunschweig, den 21. Dezember 1952

In der Strafsache gegen D., Aktenzeichen 1 Ms 40/51, beantrage ich als Verletzter mir Abschrift der gegen D. ergangenen rechtskräftigen Urteile zu erteilen, da ich sie als Unterlagen zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens in eigener Sache benötige.

4.)

Der Oberstaatsanwalt

Braunschweig, den 16. Dezember 1952

Anliegend wird Ihnen eine Urteilsausfertigung mit Rechtskraftvermerk übersandt.

5.)

Das Amtsgericht Braunschweig

Rechtskräftig seit 11. 3. 1952

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache
gegen den Elektriker D. in Braunschweig
wegen falscher uneidlicher Aussage
hat das Amtsgericht — Schöffengericht — in Braunschweig
in der Sitzung vom 3. März 1952,
an der teilgenommen haben......
für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen uneidlicher Falschaussage zu einer Gefängnisstrafe von 4 Monaten und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.

Gründe:

Am 27. März 1933 suchten zahlreiche Angehörige linksgerichteter Verbände die Geschäftsstelle des Stahlhelms auf, um diesem Verband beizutreten. Die Geschäftsstelle befand sich damals im Gebäude der Allgemeinen Ortskrankenkasse Braunschweig (AOK). Diese Aktion wurde seinerzeit durch Eingreifen nationalsozialistischer Verbände schlagartig unterbunden und dabei eine große Anzahl von Personen aus politischen Gründen vorübergehend im Gebäude der AOK festgehalten.

Zu den damals in der AOK vorübergehend festgehaltenen Personen gehörte auch der Angeklagte, der als Angehöriger des Reichsbanners politische Verfolgung befürchtete und deshalb gleichfalls beabsichtigte, dem Stahlhelm beizutreten. Am Morgen des 28. März 1933 gelang es ihm, aus dem Gebäude herauszukommen.

Am 7. Februar wurde er in dem Strafverfahren gegen Klagges als Zeuge vernommen. Er bekundete zunächst: „Als er von einem SS-Mann in einen anderen Raum gebracht worden sei, habe er auf der Treppe neben A. und einem Dritten den Angeklagten Klagges stehen sehen. Klagges habe schwarze SS-Uniform mit Sternen, eine Mütze mit Silberkordel und einen schwarzen Mantel getragen."

Auf eindringlichen Vorhalt, daß Klagges damals noch nicht in der SS gewesen sei, verblieb er bei seiner Aussage und bekräftigte sie noch durch folgende Einzelheiten: „Er habe gerade gesehen, daß ein Verletzter die Treppe herunter getragen worden sei. In diesem Augenblick sei der praktische Arzt Dr. L. plötzlich gekommen und habe zu Klagges gesagt: „Herr Minister, ich bin jetzt da, nun kann es losgehen."

Dies habe ein gewisser G. ebenfalls gehört und gesehen. Nach dem Kriege habe ihm G. den Vorfall bestätigt und hinzugefügt: „Er sehe immer noch den L., den Schweinehund, die Treppe heraufkommen, als er gesagt habe: „So, Herr Minister, jetzt kann es losgehen". Der Schweinehund (L.) dürfe seine Wohnung deshalb nicht mehr betreten."

An einem der nächsten Verhandlungstage wurde Dr. L. und G. über diese Angaben des Angeklagten als Zeuge vernommen.

Dr. L. bestritt entschieden, damals in der AOK als Zeuge gewesen zu sein. Er will Klagges damals noch nicht gekannt haben. G. bestritt, Klagges und Dr. L. in der AOK gesehen zu haben. Er stellte ferner entrüstet und mit Nachdruck in Abrede, mit dem Angeklagten nach dem Kriege in der von dem Angeklagten behaupteten Weise gesprochen zu haben.

Dem Angeklagten wurden diese Angaben vorgehalten. In Gegenwart beider Zeugen verblieb er trotz eingehender Hinweise und Ermahnungen bei seiner Aussage.

Er wurde nicht beeidigt, weil seine Aussage nicht glaubhaft erschien. Dies ist erwiesen auf Grund der Einlassung des Angeklagten und der Bekundungen der Zeugen Landgerichtsrat Dr. Th., G. und Klagges, sowie einer Ausfertigung des gegen Klagges ergangenen Urteils.

Der Angeklagte bestreitet, sich einer vorsätzlichen uneidlichen falschen Aussage schuldig gemacht zu haben. Er ist der Überzeugung, damals die Wahrheit gesagt zu haben. Einen Irrtum hält er für ausgeschlossen.

Dem gegenüber ist nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung festgestellt:

1. Klagges war nach seiner eidlichen Bekundung nicht in der AOK.
2. Klagges war damals nicht in der SS und hat damals keine SS-Uniform getragen.
3. Der inzwischen verstorbene Dr. L. war damals nicht in der AOK.
4. Der Zeuge G. hat mit dem Angeklagten nach dem Kriege nicht in der von dem Angeklagten geschilderten Weise über den Vorfall gesprochen.

Damit ist festgestellt, daß die Aussage des Angeklagten vor dem Schwurgericht objektiv unrichtig gewesen ist.

Das Schöffengericht ist auf Grund aller Umstände, insbesondere auf Grund der Aussage des Zeugen Dr. Th. davon überzeugt, daß der Angeklagte vor dem Schwurgericht auch vorsätzlich falsch ausgesagt hat.

Es ist dem Angeklagten zugegeben, daß er sich zunächst in einem Irrtum befunden haben kann. Er ist aber trotz eindringlicher Vorhaltungen und nach Gegenüberstellung mit dem damaligen Zeugen Dr. L. und G. bei seiner Aussage hartnäckig geblieben, obgleich diese beiden Zeugen überzeugend und glaubhaft die Unrichtigkeit seiner Aussage dargelegt hatten. Trotz erneuter Vorhalte hat der Angeklagte nicht für nötig befunden, wenigstens nachträglich seine Aussage dahin einzuschränken, daß ein Irrtum immerhin möglich sei, sondern ist ohne Einschränkung hartnäckig bei seiner Aussage verblieben und hat dadurch mittelbar und vielleicht unbewußt die Zeugen G. und Dr. L. einer Falschaussage bezichtigt. Dieses hartnäckige Verhalten des Angeklagten kann nach der Überzeugung des Gerichts nicht mehr als grobe Fahrlässigkeit angesehen werden. Es läßt vielmehr einen bedingten Vorsatz erkennen. Der Angeklagte mag von

der Richtigkeit seiner Aussage überzeugt gewesen sein. Er hat seine uneingeschränkte Aussage aber aus politischen Gründen auch für den Fall aufrecht erhalten wollen, daß sie möglicherweise nicht richtig sei. Hiernach war festzustellen, daß der Angeklagte im Februar 1950 vor dem Schwurgericht Braunschweig vorsätzlich falsch ausgesagt hat.

Er war deshalb wegen Vergehens der uneidlichen falschen Aussage nach § 153 STGB zu bestrafen.

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

Er hat nur mit bedingtem Vorsatz gehandelt. Ein Schaden ist durch seine Aussage nicht entstanden. Deshalb erschien eine Gefängnisstrafe von 4 Monaten ausreichend. Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 STGB.

gez. Unterschrift

6.)

Dietrich Klagges

Celle, den 3. Januar 1953

Nachdem ich in obiger Sache gegen D. eine Abschrift des Urteils erhalten habe, bitte ich noch um Auskunft, wie es mit dem Vollzug desselben steht, da ich evtl. beabsichtige, für D. ein Gnadengesuch einzureichen.

Ferner bitte ich um Mitteilung, an welche Stelle ein solches Gesuch in diesem Falle zu richten ist.

7.)

Der Oberstaatsanwalt

Braunschweig, den 17. Januar 1953

Eine Auskunft über den Vollzug der Strafe gegen D. kann nicht erteilt werden.

Ein Gnadengesuch für D. kann hier schriftlich eingereicht werden. Sie wollen in diesem Falle eine schriftliche Vollmacht des D. überreichen, aus der sich ergibt, daß er Sie zu einem solchen Gesuch ermächtigt.

8.)

Dietrich Klagges

Celle, den 7. Februar 1953

Beifolgend übersende ich eine Eingabe mit der Bitte um Straferlaß für D. Da ich das Gesuch nicht im Auftrage oder

in Verbindung mit D. stelle, nehme ich an, daß es der von Ihnen in Ihrem Schreiben vom 17. 1. 1953 verlangten Vollmacht nicht bedarf.

Mit D. in geeigneter Weise in Verbindung zu treten, bin ich von hier aus nicht in der Lage. Da eine Auskunft über den Stand des Strafvollzuges von Ihnen abgelehnt wurde, weiß ich nicht einmal, ob die Eingabe nicht zu spät kommt.

Falls eine Stellungnahme D.s zu meinem Gesuch für dessen Bearbeitung erforderlich ist, bitte ich, sie von dort aus einzuholen.

Eingabe

Hiermit spreche ich die Bitte aus, dem Elektriker D., Braunschweig, der vom Amtsgericht Braunschweig auf Grund eines von mir gestellten Strafantrages wegen falscher uneidlicher Aussage am 3. März 1952, rechtskräftig geworden am 11. 3. 1952, zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt worden ist,

die Strafe und die Kosten zu erlassen.

Ein solches Gesuch würde ich bereits früher eingereicht haben, wenn ich von der erfolgten Verurteilung rechtzeitig in Kenntnis gesetzt worden wäre.

Ich bin mir bewußt, daß mein Gesuch dahin mißdeutet werden kann, daß ich vielleicht Gewissensbisse wegen einer zu Unrecht erhobenen Anzeige hätte, oder die vom Gericht ausgesprochene Strafe für zu hoch hielte. Daher erkläre ich ausdrücklich, daß beides nicht der Fall ist. Außerdem nehme ich an, der Umstand, daß D. auf Grund der Aussage zweier von ihm selbst benannter Zeugen verurteilt ist, die weder zu mir noch zum Nationalsozialismus in Beziehung gestanden haben, werde mich vor einer böswilligen Auslegung meiner Beweggründe schützen.

Meine Eingabe begründet sich wie folgt:

1. Nach meiner Überzeugung hat D., der bis dahin unbestraft war, nicht aus persönlichen Beweggründen oder zu seinem eigenem Nutzen falsch gegen mich ausgesagt, sondern einzig und allein um einen politischen Gegner zu treffen.

Ferner nehme ich an, daß D. seine Tat nicht aus eigenem Antriebe begangen hat, sondern dabei unter dem suggestiven Einfluß der maßlosen Hetze stand, die seit 1945 gegen alles Nationalsozialistische getrieben wird, und die vor und während des Prozesses gegen mich in Braunschweig ganz besonders auf meine Person gerichtet war. Daß D. nicht zu ihren geistigen Urhebern gehörte, vielmehr eins ihrer Opfer geworden ist, halte ich für einen entscheidenden Milderungsgrund.

2. Abgesehen von diesen persönlichen sprechen allgemeine politische Gründe für einen Gnadenerweis.

Mehr als zuvor sind wir Deutschen auf einmütiges Zusammenhalten angewiesen, wenn wir den wachsenden Gefahren, die uns von außen bedrohen, begegnen wollen. Nichts ist aber so geeignet, das Gefühl schicksalhafter Zusammengehörigkeit zu zerstören, als die juristische Verfolgung politischer und politisch bedingter Handlungen.

Schon früher habe ich dieser Erkenntnis entsprechend gehandelt, indem ich für die Amnestierung politischer Gegner Sorge getragen und persönlich von der Möglichkeit, sie juristisch verfolgen zu lassen, so gut wie keinen Gebrauch gemacht habe.

Die gleiche Haltung wünsche ich auch weiterhin zu bekunden, und sie unter anderem auch durch diese Eingabe zum Ausdruck zu bringen, wenn ich z. Zt. auch selbst unter einer solchen Verfolgung leide. Dabei hoffe ich, daß gerade der letztere Umstand, sowie die Tatsache, daß ich als Verletzter die Bitte um einen Gnadenerweis für einen Dritten stelle, dieser ein besonderes Gewicht verleihen wird.

3. Durch den schweren Rechtsnotstand, in dem ich mich befinde, bin ich zu meinem Bedauern gezwungen, gegen zahlreiche falsche Zeugen Anzeige zu erstatten, weil es einen anderen Weg zu einer wirksamen Selbstverteidigung nicht gibt. So sehr ich aber dabei auf eine rechtskräftige Verurteilung Wert legen muß, so wenig ist es mir darum zu tun, daß die Verurteilten ihre Strafe verbüßen. Wenn es eine andere rechtswirksame Möglichkeit gäbe, falsche Aussagen einwandfrei feststellen zu lassen, würde ich diese dem Strafantrag bei weitem vorziehen.

9.)

Der Oberstaatsanwalt

Braunschweig, den 18. März 1953

Von Ihrer Bitte, dem Verurteilten D. die Strafe im Gnadenwege zu erlassen, habe ich Kenntnis genommen.

Es ist mir jedoch nach bestehenden Vorschriften nicht möglich, Ihnen mitzuteilen, ob und ggf. welcher Gnadenerweis dem Verurteilten gewährt ist oder wird.



ziert. Auch blieb es im Strudel des Zusammenbruchs der deutschen Kriegsmacht nicht aus, daß sich verhinderte Revolutionen, mit verhinderten Exekutionen, in Gerichtsverfahren, bei denen den Angeklagten elementarste Prozeßrechte vorenthalten wurden, ein Ventil suchten. Heute aber, nachdem uns bereits wieder Jahre von den Tagen des Zusammenbruchs trennen, läßt sich feststellen, daß Vernunft und Gerechtigkeit den Bruderkampf und Bruderhaß beizulegen versucht haben. Auch im Deutschland westlich des Eisernen Vorhangs sind diese Stimmen der Vernunft und Gerechtigkeit zu vernehmen gewesen.

Aber dennoch bleibt die betrübliche Tatsache festzustellen, daß immer noch, soweit es sich um den politischen Gegner handelt, mit zweierlei Maß gemessen wird. Einer dieser Fälle ist der des früheren braunschweigischen Ministerpräsidenten Dietrich Klagges. Das Schlußwort, das Klagges als Angeklagter vor seinen Richtern gesprochen hat, zeigt, daß dieser Prozeß rechtliche, politische und menschliche Probleme aufgeworfen hat, deren Bedeutung weit über den Einzelfall hinausgeht. Dies Schlußwort ist ein Urteil über die politische Justiz, es ist ein lehrreiches, aber zugleich ein erschütterndes Urteil. Deshalb wird es hier der Öffentlichkeit vorgelegt.

